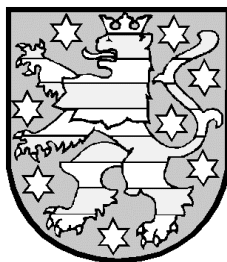


---

# THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



**- 3. Senat -**

3 KO 864/98

---

Verwaltungsgericht Weimar

- 8. Kammer -

8 K 20146/94.We

## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn \_\_\_\_\_ Z\_\_\_\_\_,  
Gemeinschaftsunterkunft, \_\_\_\_\_ S\_\_\_\_\_

**Kläger und Berufungskläger**

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Wagener und Olivier,  
Bockenheimer Landstraße 92, 60323 Frankfurt

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den

Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

**Beklagte und Berufungsbeklagte**

**beteiligt**

1. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

2. Thüringer Landesrechtsanwaltschaft  
als Vertreterin des öffentlichen Interesses,  
Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar

**wegen**

Asylrechts,  
hier: Berufung

---

---

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Aschke und die an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Kreher und Heisel

aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 30. September 1998 **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 6. März 1995, Az.: 8 K 20146/94.We, wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beteiligten zu 1. und 2. sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Beklagten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der 1970 in R\_\_\_\_\_ geborene Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger und gehört der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya an.

Im Berufungsverfahren begehrt er die Verpflichtung der Beklagten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, daß in seiner Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Am 23. Dezember 1993 gelangte der Kläger über den Flughafen Frankfurt/Main in die Bundesrepublik Deutschland. Im Rahmen der Anhörung zu seinem Einreisebegehren beim Grenzschutzamt Frankfurt/Main am 24. Dezember 1993 trug er vor, er sei seit seiner Geburt Angehöriger der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft. Er habe

---

sich an alle Regeln für Ahmadis gehalten. Wegen seiner Religionszugehörigkeit sei er von zwei Arbeitgebern entlassen worden. Da er Ahmadi sei, bekomme er auch keine neue Arbeitsstelle. Er könne sich seinen Lebensunterhalt nicht mehr verdienen. Dies sei der einzige Grund für seine Ausreise aus Pakistan. Bei einer Rückkehr befürchte er dort zu verhungern. Sein Vater, der bereits sehr alt sei, habe seine Reise durch den Verkauf eines Hauses finanziert.

Am 25. Dezember 1993 beantragte der Kläger beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter. Im Rahmen der Anhörung am selben Tag trug der Kläger ferner vor, er sei ca. drei Monate vor seiner Ausreise entlassen worden. Auf die Frage nach Name und Anschrift des letzten Arbeitgebers nannte der Kläger erst nach langem Zögern einen Namen. Die Adresse kenne er nicht. Nach wiederholtem Fragen nannte der Kläger dann eine Adresse in L\_\_\_\_\_. Er sei dort ca. fünf Monate lang als Kraftfahrer tätig gewesen. Er habe Milchprodukte transportiert. Der Arbeitgeber sei ein orthodoxer Moslem gewesen. Mitarbeiter der Firma, die ihn aus R\_\_\_\_\_ gekannt hätten, hätten in der Firma weitererzählt, daß er Ahmadi sei. Daß dies erst nach fünf Monaten geschehen sei, erkläre sich daraus, daß er nicht so oft mit diesen Leuten zu tun gehabt habe. Er habe gar nicht erst versucht, eine andere Arbeitsstelle zu finden. Ahmadis hätten in Pakistan keine große Chance, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Politisch habe er sich nicht betätigt. Er habe Pakistan auch nicht aus wirtschaftlichen Gründen verlassen, sondern wegen seiner Religion. Seine Religion sei verboten und die allgemeinen Probleme der Ahmadiyya-Gemeinschaft träfen auch ihn. Er habe fünfmal am Tag in der Moschee gebetet. Mit den Behörden habe er keine Schwierigkeiten gehabt.

Mit Bescheid vom 6. Januar 1994 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Aus dem Vorbringen des Klägers ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates aufhalte oder bei Rückkehr mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen müsse. Er habe nicht dargetan, in seinem religiösen Existenzminimum beeinträchtigt gewesen zu sein. Es sei nicht ersichtlich, daß seine Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich sowie das Gebet und der Gottesdienst abseits der Öffentlichkeit nicht mehr gewährleistet gewesen seien. Eine in die Privatsphäre zurückge-

---

zogene Religionsausübung sei ihm zuzumuten. Soweit er geltend mache, wegen seines Glaubens keine Arbeit in seinem Heimatstaat finden zu können, könne auch dies nicht zu einer Asylberechtigung führen. Er habe nicht glaubhaft gemacht, in seinem wirtschaftlichen Existenzminimum bedroht zu sein. Er müsse sich auf die Möglichkeiten des Arbeitsmarktes verweisen lassen, zumal er sich bereits nach seiner zweiten Entlassung nicht mehr um eine Beschäftigung bemüht habe.

Gegen den ihm am 13. Januar 1994 ausgehändigten Bescheid hat der Kläger am 20. Januar 1994 Klage vor dem Verwaltungsgericht Weimar erhoben.

Ebenfalls am 20. Januar 1994 hat er um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Mit Beschluß des Verwaltungsgerichts Weimar vom 11. Mai 1994 ist die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet worden.

Zur Begründung der Klage hat er zusätzlich vorgetragen, das Bundesamt habe es versäumt, im Zuge der ihm auferlegten Aufklärungspflichten zu prüfen, ob in Pakistan Strafvorschriften existierten, die Ahmadis in dem vom Asylgrundrecht geschützten internen Bereich treffen und damit asylbegründend sein könnten.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger vorgebracht, die Beamten hätten ihn bei der Anhörung vor dem Grenzschutzamt Frankfurt/Main nicht „normal“ befragt, sondern nur gebrüllt. Auch habe der Dolmetscher nicht alles übersetzt. Er habe damals auch vorgetragen, mit den Arbeitskollegen Streit gehabt zu haben. Auf Nachfrage des Verwaltungsgerichts hat er ferner erklärt, die Kollegen hätten ihn auch geschlagen. Sie hätten ihn während der Arbeit von einer Rampe gestoßen. Dabei sei sein Knie aufgeplatzt. Es habe genäht werden müssen. Er habe den Vorfall nicht bei der Polizei angezeigt, da sie ohnehin nicht tätig geworden wäre, weil er Ahmadi sei. In der Bundesrepublik Deutschland habe er auf einer Veranstaltung am 26./27./28. August 1994 bei G\_\_\_\_\_ erfahren, daß sein Chef gegen ihn Anzeige erstattet habe, weil er im Lkw ein Kalema-Etikett aufgeklebt habe. Wann die Anzeige erfolgt sei, wisse er nicht.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 6. Januar 1994 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

---

hilfsweise festzustellen,

daß die Voraussetzungen des § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie sich auf die angefochtene Entscheidung bezogen.

Der Beteiligte zu 1 hat sich erstinstanzlich nicht geäußert.

Das Verwaltungsgericht Weimar hat mit Urteil vom 6. März 1995 - 8 K 20146/94. We - die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Gericht im wesentlichen ausgeführt, eine Gruppenverfolgung der Mitglieder der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft in Pakistan habe weder zum Zeitpunkt der Ausreise des Klägers vorgelegen, noch drohe eine solche bei einer Rückkehr nach Pakistan. Der Kläger habe auch ein individuelles Verfolgungsschicksal nicht dargetan. Er habe nicht geltend gemacht, wegen seiner Religionsausübung unmittelbar staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen zu sein. Sein wirtschaftliches Existenzminimum sei ebenfalls nicht bedroht gewesen. Es sei ihm zum einen zumutbar gewesen, sich an einem anderen Ort in Pakistan um Arbeit zu bemühen, zum anderen habe sein Vater nach seinen eigenen Angaben über ausreichend Mittel verfügt, die er ihm zur Ausreise zur Verfügung gestellt habe. Hinsichtlich der geschilderten Übergriffe der Arbeitskollegen seien diese, unabhängig von der Frage der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens und der Frage der erforderlichen asylrelevanten Intensität, nicht dem pakistanischen Staat zuzurechnen, da es sich um Übergriffe privater Dritter gehandelt habe. Der Staat sei zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich schutzwillig und schutzbereit gewesen. Auch eine bei Rückkehr befürchtete strafrechtliche Verfolgung des Klägers wegen der mutmaßlichen Anzeige seines früheren Arbeitgebers rechtfertige kein Asylrecht. Eine möglicherweise zu erwartende Haft und damit ein Eingriff in die physische Freiheit des Klägers wären nicht asylrelevant. Die Anwendung dieser Strafvorschriften aufgrund eines religiösen Verhaltens in der Öffentlichkeit diene nicht der Verfolgung eines asylrelevanten Zweckes, sondern der Verfolgung eines Strafzweckes. Die Blasphemie-Bestimmungen dienten der Durchsetzung des öffentlichen Friedens unter den verschiedenen, teilweise aggressiv-intoleranten Glaubensrichtungen in Pakistan. Die Anwendung der Bestimmungen erhalte nur dann Asylrelevanz, wenn es um die Bestrafung eines im „forum internum“ vorgenommenen religiösen Verhaltens gehe,

---

nicht aber, wenn - wie im vorliegenden Fall - allenfalls die Bestrafung eines in der Öffentlichkeit vorgenommenen religiösen Verhaltens in Rede stehe.

Das Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 27. März 1995 zugestellt worden.

Der Kläger hat am 8. April 1995 beim Verwaltungsgericht Weimar die Zulassung der Berufung gegen das Urteil vom 6. März 1995 beantragt.

Das Thüringer Obergericht hat mit Beschluß vom 23. Juli 1998 - 3 ZO 258/95 - die Berufung zugelassen. Auf die Gründe des Beschlusses wird Bezug genommen.

Der Kläger trägt ergänzend vor, daß die pakistanische Regierung beabsichtige, bei Ahmadis bereits den Besitz und das Lesen oder Zitieren des Korans unter Strafe zu stellen. In den großen, überregionalen pakistanischen Zeitungen werde seit 1997 mit immer deutlicherer und aufpeitschenderer Sprache eine Verleumdungs- und Haßkampagne gegen die Ahmadis geführt, die offensichtlich darauf angelegt sei, eine Pogromstimmung zu erzeugen. Am bedenklichsten und erschreckendsten sei in diesem Zusammenhang ein Leitartikel des jetzigen pakistanischen Staatspräsidenten Tarar, den er in seiner Eigenschaft als Senator und Richter im Ruhestand verfaßt habe. Darin gebe er klare Hinweise, daß er Selbstjustiz rechtgläubiger Muslime gegen Ahmadis in bestimmten Situationen für verständlich halte. Bei dem Artikel handle es sich im Grunde ebenfalls um eine Haßtirade gegen die Ahmadiyya-Bewegung. All dies zusammengenommen rechtfertige die Annahme der dringenden Gefahr, daß ein neuer Holocaust bevorstehe. Außerdem seien die Strafverfolgungsbehörden zunehmend dazu übergegangen, Verfahren gegen Ahmadis auch auf sec. 295 a PPC zu erstrecken, damit die Verfahren an die neu geschaffenen Anti-Terrorismus-Gerichte verwiesen werden könnten. Ein Ahmadi sei bereits von einem solchen Gericht zu 10 Jahren Haft verurteilt worden. Diese neue Entwicklung verschlechtere die Rechtslage der Ahmadis sehr nachhaltig. Die Glaubensausübung sei damit in den Bereich des Terrorismus gerückt, was einen Schritt in Richtung totaler Entrechtung darstelle. Dies leiste auch der Gewaltbereitschaft religiöser Gegner Vorschub. Das Urteil des Sessions Court Sheikhpura vom 1. Dezember 1997, mit dem drei Ahmadis zu lebenslanger Haft verurteilt worden seien, weil sie wegen Klebens von Plakaten mit religiösem Inhalt mit orthodoxen Moslems in Streit geraten seien, zeige eindrucksvoll auf, welche Konsequenzen für Ahmadis im Alltagsleben aus

---

Querelen mit sunnitischen Moslems entstehen könnten. Die pakistanische Regierung habe vor einigen Wochen einen Gesetzentwurf eingebracht, demzufolge die Sharia oberstes und höchstrangiges Recht im Sinne eines verfassungsähnlichen Ranges in Pakistan werden solle, an welchem sich die Anwendung und Auslegung sämtlicher einfach-gesetzlicher Regeln auszurichten habe. Dies werde voraussichtlich zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Lage der religiösen Minderheiten, insbesondere der Ahmadis, führen, da sie als Apostaten angesehen würden, die den Tod verdienten. Die Shariah erlaube Tötungsaufrufe und Selbstjustiz rechtgläubiger Moslems, so daß es nahezu unmöglich sein werde, Gewalttäter zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschrift vom 30. September 1998.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Weimar vom 6. März 1995 - 8 K 20146/94.We - den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 6. Januar 1994 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 vorliegen, hilfsweise festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 53 AusIG vorliegen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben ebenfalls keine Anträge gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens sowie die nachfolgenden Unterlagen, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wurden:

- Behördenakte des Bundesamtes (1 Hefter)
- Erkenntnisquellen zur Situation in Pakistan entsprechend der folgenden, den Beteiligten übersandten Erkenntnisquellenliste Pakistan, Stand: Mai 1998:

**Erkenntnisquellenliste Pakistan**  
**Stand: Mai 1998**

---

## I. Auswärtiges Amt

### 1. Lageberichte vom:

15. März 1987 (Stand: 15. März 1987), 5. September 1988 (Stand: 20. August 1988), 10. Januar 1989 (Stand: 15. Dezember 1988), 11. April 1989 (Stand: 1. April 1989), 7. August 1989 (Stand: 15. Juli 1989), 15. November 1989 (Stand: 1. Oktober 1989), 26. Februar 1990 (Stand: 1. Februar 1990), 6. September 1990 (Stand: 15. August 1990), 14. Januar 1991 (Stand: 15. Dezember 1990), 8. Mai 1991 (Stand: 1. April 1991), 12. August 1991 (Stand: 20. Juli 1991), 15. November 1991 (Stand: 1. November 1991), 28. Juli 1992 (Stand: 1. Juli 1992), 30. November 1992 (Stand: 1. Oktober 1992), 10. Februar 1993 (Stand: 1. Januar 1993), 28. April 1993 (Stand: 1. April 1993), 20. September 1993 (Stand: 1. September 1993), 25. April 1994 (Stand: 15. April 1994), 17. November 1994 (Stand: 1. November 1994), 6. März 1995 (Ergänzung zum Lagebericht vom 17. November 1994), 8. Januar 1996 (Stand: 22. Dezember 1995), 11. September 1996 (Stand: August 1996), 12. Mai 1997 (Stand: April 1997), 16. Januar 1998 (Stand: Januar 1998).

### 2. Auskünfte vom:

#### 1985

- 22.03.1985 an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, Geschäftszeichen 510-516/7189 (Verfolgung von NAP-Funktionären, Wahrheitsgehalt einer Zeitungsmeldung, Echtheit eines anwaltlichen Schreibens, Strafvorfahrensrecht).
- 17.04.1985 an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Geschäftszeichen 510-516/80 PAK (Paßbeschaffung, Staatsangehörigkeitsrecht, Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Ahmadi durch Eheschließung)
- 30.09.1985 an den Bundesminister der Justiz, den Bundesminister des Innern und an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Geschäftszeichen 510-516.80 PAK (Situation der Ahmadi in Pakistan, Bildungsstand, Besetzung von Spitzenpositionen in der öffentlichen Verwaltung)
- 05.11.1985 an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Geschäftszeichen 510-516/6729 (Situation der Ahmadis, Auseinandersetzung mit orthodoxen Moslems, Verhalten von Polizei und Gerichten, Besetzung von Spitzenpositionen mit Ahmadis in der öffentlichen Verwaltung)

#### 1986

- 14.02.1986 an das Verwaltungsgericht Hamburg, Geschäftszeichen 510-516/7890 (Verfolgung von Mitgliedern der Pakistan People's Party (PPP), strafrechtliche Verfolgung von politischer Betätigung im Ausland)
- 20.02.1986 an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, Geschäftszeichen 510-516/7851 (Verfolgung im Ausland begangener Straftaten, Haftentlassung gegen Kaution, Echtheit eines anwaltlichen Schreibens, Aufhebung des Kriegsrechts)
- 27.06.1986 an den Bundesminister des Innern, Geschäftszeichen 514-516.80 (Situation der Ahmadis, Aufhebung des Kriegsrechts)
- 30.06.1986 an das Verwaltungsgericht Köln, Geschäftszeichen 514-516/8056 (Beschaffung von Pässen, Identitätskarten und Führerscheinen)
- 11.07.1986 an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Geschäftszeichen 514-516/8064 (Auswirkung der Verordnung vom 26. April 1984 auf die Glaubensbetätigung der Ahmadis)
- 13.08.1986 an das Verwaltungsgericht Stade, Geschäftszeichen 514-516/8147 (Paßbeschaffung, Strafgewalt der Militärgerichte)
- 15.08.1986 an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, Geschäftszeichen 510-516/7851 (Ausrufung und Aufhebung des Kriegsrechts, Verfolgung von Mitgliedern der PPP)
- 15.08.1986 an den Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Geschäftszeichen 516-514/8084 (Ausstellen von Mitgliedsbescheinigungen für Angehörige der Lahore-Gruppe)
- 20.08.1986 an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Geschäftszeichen 514.516/6729 (Angriffe orthodoxer Moslems auf Ahmadi-Moscheen, sogenannter Quetta-Zwischenfall und sogenannter Sahiwal-Fall)
- 21.11.1986 an das Verwaltungsgericht Berlin, Geschäftszeichen 514-516/8258 (Jammu Kashmir Liberation Front (JKLF))

#### 1987



- 
- 18.03.1987 an das Oberverwaltungsgericht Hamburg, Geschäftszeichen 514-516/8290 (Situation der Ahmadis, Einführung von sec. 295 C PPC)
- 26.06.1987 an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Geschäftszeichen 514-516/8597 (Strafverfolgung der Ahmadis wegen Glaubensbetätigung)
- 18.09.1987 an das Verwaltungsgericht Köln, Geschäftszeichen 514-516/8685 (Angriff orthodoxer Moslems auf Ahmadis, Verhalten der Polizei)
- 25.09.1987 an das Verwaltungsgericht Mainz, Geschäftszeichen 514-516/8824 (Schutzbereitschaft der Polizei bei Übergriffen gegen religiöse Minderheiten)
- 1988**
- 18.05.1988 an das Verwaltungsgericht Minden, Geschäftszeichen 514.516.80 PAK (Mohajir Quami Movement (MQM ))
- 15.09.1988 an das Verwaltungsgericht Oldenburg, Geschäftszeichen 514-516/9201 (Situation der Ahmadis)
- 27.10.1988 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Geschäftszeichen 514-516/9262 (Strafverfolgung der Ahmadis wegen Glaubensbetätigung)
- 07.12.1988 an das Verwaltungsgericht Berlin, Geschäftszeichen 514-516/9510 (Shariah Ordinance 1988, Auswirkungen auf die Lage der Ahmadis)
- 1989**
- 14.08.1989 an das Verwaltungsgericht Koblenz, Geschäftszeichen 514-516/9889 (Verhalten der Behörden bei gewalttätigen Übergriffen gegen Ahmadis)
- 1990**
- 04.01.1990 an das Verwaltungsgericht Schleswig, Geschäftszeichen 514-516/10534 (Strafmündigkeit, Religionsmündigkeit)
- 05.03.1990 an das Verwaltungsgericht Köln, Geschäftszeichen 514-516/10393 (Ausschreitungen gegen Ahmadis im Dorf Chak Sikander am 16. Juli 1989, Verhalten der Polizei, Sicherheitslage der Ahmadis in Pakistan)
- 08.03.1990 an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München, Geschäftszeichen 514-516/10693 (inländische Fluchtalternative für Ahmadis)
- 04.05.1990 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Geschäftszeichen 514-516/10895 (Verfolgung von Christen)
- 04.07.1990 an das Oberverwaltungsgericht Münster, Geschäftszeichen 514-516/11087 (Strafverfahren, Verurteilungen wegen Verstoß gegen sec. 295 C, 298 B und C, PPC, Möglichkeit der Glaubensausübung für Ahmadis)
- 1991**
- 14.06.1991 an das Verwaltungsgericht Wiesbaden, Geschäftszeichen 514-516/11778 (Sindhi Qaumi Movement (SQM))
- 12.08.1991 an das Verwaltungsgericht Köln, Geschäftszeichen 514-516/12180 (Shariah-Gesetz, Auswirkungen auf die Situation der Ahmadis, Verfolgung von Mitgliedern der PPP)
- 1992**
- 27.01.1992 an das Verwaltungsgericht Köln, Geschäftszeichen 514-516/12724 (Inländische Fluchtalternative für Ahmadis)
- 1993**
- 28.04.1993 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel, Geschäftszeichen 514-516.80 PAK (Entscheidung des Supreme Court vom 04.11.1992; Haftverschonung gegen Kautions in einem Verfahren wegen Verstoß gegen sec. 295-C, PPC)
- 20.07.1993 an das Verwaltungsgericht Trier, Geschäftszeichen 514-516/14906 (Jammu Kashmir Liberation Front (JKLF ))
- 25.08.1993 an das Oberverwaltungsgericht Münster, Geschäftszeichen 514-516/14814 (Situation der Ahmadis, Verfolgung von Mitgliedern der MQM und PPP)

---

26.08.1993 an das Verwaltungsgericht Schleswig, Geschäftszeichen 514-516/14949 (Glaubensrichtungen in Pakistan)

**1994**

15.01.1994 an das Verwaltungsgericht Koblenz, Geschäftszeichen 514-516/16133 (Strafverfahrensrechts)

20.01.1994 an das Verwaltungsgericht Schleswig, Geschäftszeichen 514-516/15952 (Situation der Ahmadis)

07.03.1994 an das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Geschäftszeichen 514-516/16021 (Verfolgung von Gruppierungen, deren Politik sich ausschließlich auf die Kaschmirproblematik bezieht)

23.03.1994 an das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Geschäftszeichen 514-516/16266 (Verfolgung von Mitgliedern der PPP)

06.05.1994 an das Verwaltungsgericht Wiesbaden, Geschäftszeichen 514-516/16467 (Verfolgung von Mitgliedern des MQM)

06.05.1994 an das Verwaltungsgericht Schleswig, Geschäftszeichen 514-516/16497 (Verfolgung von prominenten Mitgliedern der Ahmadi-Gemeinschaft)

16. 05.1994 an das Verwaltungsgericht Bremen, Geschäftszeichen 514-516/16721 (Wahlsieg der PPP im Oktober 1993, Auswirkungen auf die Anwendung der sec. 295 C, 298 B und 298 C PPC)

26.05.1994 an das Verwaltungsgericht Hannover, Geschäftszeichen 514-516/16657 (Übergriffe gegen Ahmadis, Strafverfolgung der Verleger und der Herausgeber der Ahmadi-Tageszeitung Al-Fazal und der Monatszeitschrift Ansarullah)

24.06.1994 an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Geschäftszeichen 514-516/16982 (MQM)

24.06.1994 an das Verwaltungsgericht Weimar, Geschäftszeichen 514-516/17139 (Übertritt zur Ahmadi-Glaubensgemeinschaft)

29.06.1994 an das Verwaltungsgericht Hannover, Geschäftszeichen 514-516/16657 (Übergriffe gegen Ahmadis)

19.07.1994 an das Verwaltungsgericht Minden, Geschäftszeichen 514-516.00/17314 (Tehrik-E-Minhaj-UI-Quran)

20.07.1994 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel, Geschäftszeichen 514-516/16441 (Situation der Ahmadis)

25.08.1994 an das Verwaltungsgericht Schleswig, Geschäftszeichen 514-516.00/17742 (Verfolgung von Mitgliedern der Lahore-Gruppe)

07.09.1994 an das Oberverwaltungsgericht Koblenz, Geschäftszeichen 514-516.00/17283 (Hamadi-Gruppe)

20.09.1994 an das Verwaltungsgericht Würzburg, Geschäftszeichen 514-516.00/17980 (Sepah-e-Sahaba Pakistan (SSP), Tehrik-e-Jafria-e Pakistan (TJP ))

22.09.1994 an das Verwaltungsgericht Kassel, Geschäftszeichen 514-516.00/17823 (National Peoples Party (NPP))

22.09.1994 an das Verwaltungsgericht Kassel, Geschäftszeichen 514-516.00/17865 (Verfolgung von Mitgliedern der PPP)

23.09.1994 an das Verwaltungsgericht Wiesbaden, Geschäftszeichen 514-516.00/17987 (Verfolgung von Christen)

23.09.1994 an das Verwaltungsgericht Kassel, Geschäftszeichen 514-516.00/18000 (Verfolgung von Mitgliedern der Lahore-Gruppe, Ausstellen von Mitgliedsbescheinigungen)

26.09.1994 an das Verwaltungsgericht Schleswig, Geschäftszeichen 514-516.00/18034 (Verfolgung von Schiiten)

28.09.1994 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Geschäftszeichen 514-516.00/17729 (Medizinische Versorgung in Pakistan)

28.09.1994 an das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Geschäftszeichen 514-516.00/18091 (Verfahren bei Antrag auf Ausstellung von Personaldokumenten)

28.10.1994 an das Verwaltungsgericht Würzburg, Geschäftszeichen 514-516.00/18101 (Situation der Ahmadis)

**1995**

- 
- 30.01.1995 an das Verwaltungsgericht Köln, Geschäftszeichen 514-516.00/19076 (Tehrik-e-Nifaz-e-Fiqah Jafria (TNFJ), TJP, SSP)
- 30.03.1995 an das Verwaltungsgericht Schleswig, Geschäftszeichen 514-516.00/20080 (Tehrik-i-Istiqlal)
- 24.04.1995 an das Verwaltungsgericht Würzburg, Geschäftszeichen 514-516.00/20104 (Al-Zulfiqar-Organization, (AZO))
- 11.05.1995 an das Verwaltungsgericht Weimar, Geschäftszeichen 514-516/19601 (Verfolgung von Mitgliedern des MQM)
- 24.11.1995 an das Verwaltungsgericht Freiburg, Geschäftszeichen 514-516.00/21892 (Todesstrafe)

#### 1996

- 20.02.1996 an das Verwaltungsgericht Köln, Geschäftszeichen 514-516.00/23017 (Wahlrecht, politische Parteien christlicher Ausrichtung)
- 05.06.1996 an das Verwaltungsgericht Hannover, Geschäftszeichen 514-516.80/23267 (MQM)
- 27.06.1996 an das Verwaltungsgericht Wiesbaden, Geschäftszeichen 514-516.80/25415 (SSP)

#### 1997

- 28.01.1997 an das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Geschäftszeichen 514-516.80/27204 (Situation der Ahmadis)
- 21.05.1997 an das Verwaltungsgericht Köln, Geschäftszeichen 514-516.80/27209 (Übergriffe gegen Christen)
- 21.05.1997 an das Verwaltungsgericht Schleswig, Geschäftszeichen 514-516.80/28511 (Situation der Christen)
- 13.06.1997 an das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Geschäftszeichen 514-516.80/27908 (Rückkehr abgelehnter Asylbewerber, Situation der Ahmadis)
- 03.07.1997 an das Verwaltungsgericht Berlin, Geschäftszeichen 514-516.80/26296 (Verfolgung von Mitgliedern der PPP)
- 22.08.1997 an das Verwaltungsgericht Kassel, Geschäftszeichen 514-516.80/29521 (Gültigkeit von Haftbefehlen, Ausstellung von Personalpapieren)
- November 1997 an das Verwaltungsgericht Berlin, Geschäftszeichen 514-516.80/28703 (Jeay Sindh Tarqui Partei)

#### 1998

- 12.03.1998 an das Verwaltungsgericht Stuttgart, Geschäftszeichen 514-516.80/27908 (Situation der Ahmadis, Rückkehr abgelehnter Asylbewerber)
- 12.03.1998 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Geschäftszeichen 514-516.80/31052 (Anti Terrorism Act 1997)

#### II. Sonstige Informationsquellen:

#### 1985

- 22.01.1985 Sachverständigenanhörung Dr. Detlev Khalid, Deutsches Orient-Institut Hamburg, vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München (Situation der Ahmadis)
- 30.04.1985 Gutachten von Dr. Arno Wohlgemuth, Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin, für das Verwaltungsgericht Saarlouis (Strafbarkeit der Apostasie)
- 30.05.1985 Gutachten von Dr. D. Conrad, Südasiens-Institut der Universität Heidelberg, für das Verwaltungsgericht Ansbach (Verfolgung der PPP, innenpolitische Lage, Strafjustiz)

#### 1986

- 04.03.1986 Gutachten von Dr. Arno Wohlgemuth, Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin, für das Verwaltungsgericht Ansbach (Verfolgung wegen Übertritt zum Christentum)
- 13.03.1986 Auskunft von Dr. Munir D. Ahmed, Deutsches Orient-Institut Hamburg, an das Verwaltungsgericht Berlin (JKLF)

- 
- 30.12.1986 Auskunft von amnesty international an das Oberverwaltungsgericht Hamburg (Situation der Ahmadis)
- 1987**
- Januar 1987 Menschenrechte in Pakistan, Bericht von Karen Parker
- 19.03.1987 Gutachten von Dr. Munir D. Ahmed, Deutsches Orient-Institut Hamburg, für das Oberverwaltungsgericht Hamburg (Situation der Ahmadis)
- 30.04.1987 Stellungnahme der Ahmadiyya Muslim-Bewegung an alle Verwaltungsgerichte in der Bundesrepublik Deutschland (Situation der Ahmadis)
- 1988**
- 22.02.1988 Gutachten von Dr. Arno Wohlgemuth, Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin, für das Oberverwaltungsgericht Hamburg (Situation der Ahmadis)
- 20.03.1988 Übersetzung des Urteils des Federal Shariat Court vom 28. Oktober 1984 von Shehla Alauddin-Kuckuk
- März 1988 Gutachten von Prof. Dr. Adel Theodor Khoury, Universität Münster, für den Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel (Bedeutung und Umfang der religiösen Pflichten im Islam)
- 08.04.1988 Gutachten von Dr. Munir D. Ahmed, Deutsches Orient-Institut Hamburg, für den Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel (Zugehörigkeit zur Ahmadi-Gemeinschaft, Glaubensbetätigung, Verfolgung)
- 1989**
- 03.07.1989 Übersetzung des Urteils vom 22. Dezember 1987 des High Court of Baluchistan, Quetta, zur Reichweite der Vorschriften sec. 298 B und C PPC übersandt von Rechtsanwalt Norbert Wagener, Frankfurt am Main)
- 23.08.1989 Gutachten von Dr. Arno Wohlgemuth, Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin, für das Verwaltungsgericht Wiesbaden (Situation der Ahmadis)
- 05.10.1989 Gutachten von Dr. Munir D. Ahmed, Deutsches Orient-Institut Hamburg, für das Verwaltungsgericht Wiesbaden (Situation der Ahmadis)
- 1989 Faltblatt zum 100. Jahrestag der Gründung der Ahmadiyya Muslim Jamaat (Geschichte der Ahmadi-Gemeinschaft)
- 1989 „Unsere Lehre“ von Hazrat Mirza Ghulam Ahmad, erschienen im Verlag Der Islam, Frankfurt am Main
- 1991**
- 20.08.1991 Stellungnahme der Ahmadiyya Muslim Jamaat für das Verwaltungsgericht Köln (Situation der Ahmadis)
- 17.09.1991 Urteil des Zentralzivilgerichts von Lahore (Verbot der Jahrhundertfeiern der Ahmadis in der Provinz Punjab)
- 1992**
- 31.01.1992 Gutachten von Dr. Munir D. Ahmed, Deutsches Orient-Institut Hamburg, für das Verwaltungsgericht Berlin (Auswirkungen des Shariat-Gesetzes auf die Situation der Ahmadis, Praxis der Rechtsanwendung)
- 21.04.1992 Gutachten von Dr. D. Conrad, Südasien-Institut der Universität Heidelberg, für das Oberverwaltungsgericht Saarlouis (Auswirkungen des Shariat-Gesetzes auf die Situation der Ahmadis)
- 24.04.1992 Stellungnahme von amnesty international für das Verwaltungsgericht Berlin (Situation der Ahmadis)
- 31.08.1992 Schreiben der Ahmadiyya Muslim Jamaat an das Oberverwaltungsgericht Münster (Strafverfahren gegen Ahmadis wegen Verletzung der Vorschriften sec. 295 C, 298 B, 298 C PPC)
- 1993**
- 29.03.1993 Gutachten von Dr. Arno Wohlgemuth, Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin, für das Verwaltungsgericht Braunschweig (Verhalten der Behörden bei Strafanzeigen von Ahmadis, Strafrechtliche Verfolgung von Ahmadis bei religiöser Betätigung im Ausland)
- 15.04.1993 Gutachten von Dr. Arno Wohlgemuth, Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin, für das Verwaltungsgericht Schleswig (Strafverfolgung von Ahmadis wegen religiöser Betätigung im Ausland)
- 03.07.1993 Urteil des Supreme Court of Pakistan (Verfassungsmäßigkeit der gegen die Ahmadis gerichteten Strafvorschriften)

---

#### 1994

- 14.04.1994 Stellungnahme von amnesty international für das Verwaltungsgericht Schleswig (Verfolgung von Ahmadis wegen religiöser Betätigung im Ausland)
- 14.04.1994 Stellungnahme von amnesty international für das Verwaltungsgericht Braunschweig (Verhalten der Behörden bei Strafanzeigen von Ahmadis, Bestrafung wegen religiöser Betätigung im Ausland)
- 22.05.1994 Gutachten von Professor Hamed Ahmad Chaudhry für den Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel (Situation der Ahmadis)
- 11.07.1994 Gutachten von Dr. D. Conrad, Südasien-Institut der Universität Heidelberg, für den Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel (Situation der Ahmadis)
- August 1994 „Verfolgung der Ahmadi-Muslime in Pakistan“ herausgegeben von der Ahmadiyya Muslim Jamaat
- 05.10.1994 Auskunft von Dr. Munir D. Ahmed, Deutsches Orient-Institut Hamburg, an das Verwaltungsgericht Gießen (Tehrik-i-Istiqlal)
- 31.10.1994 Gutachten von Dr. D. Conrad, Südasien-Institut der Universität Heidelberg, für den Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel (Situation der Ahmadis)
- 02.12.1994 Stellungnahme von amnesty international für den Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel (Situation der Ahmadis)
- 1994 „Die Opfer sind Schuld - Machtmißbrauch in Pakistan“, Dokumentation von Manfred J. Backhausen/Inayat K. Gill

#### 1995

- 05.04.1995 Gutachten von Dr. Munir D. Ahmed, Deutsches Orient-Institut Hamburg, für das Verwaltungsgericht Wiesbaden (JKLF)
- April 1995 „Der Preis für den Glauben“, Quelle: Newline, Special Report
- Juni 1995 „Pakistan: Chronologie der Ereignisse Januar 1994 bis Februar 1995“, Bericht des Forschungsdirektorats, Abt. für Dokumentation, Information und Forschung der Einwanderungs- und Flüchtlingsbehörde Ottawa, Canada
- 28.09.1995 Stellungnahme von amnesty international für das Verwaltungsgericht Weimar (Gefährdung bei einen Übertritt zur Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft)
- Dezember 1995 „Verfolgung der Ahmadi-Muslime in Pakistan“ Herausgegeben von der Ahmadiyya Muslim Jamaat
- 1995 Handbuch zur Asyl- und Flüchtlingsanerkennung von Dr. Reinhard Marx, Stand: Dezember 1997

#### 1996

- 02.01.1996 Vereinte Nationen, Wirtschafts- und Sozialrat, Bericht zum Besuch des Sonderberichterstatters in Pakistan
- 16.02.1996 Auskunft des Botschafters a.D. Alfred B. Vestring (Situation der Ahmadis)
- April 1996 „Pakistan: Ein Land mit vielen Problemen“, Quelle: Current History, India ant South Asia
- Mai 1996 „Verfolgung der Ahmadi Muslime in Pakistan“, Herausgegeben von der Ahmadiyya Muslim Jamaat
- August 1996 „Verfolgung der Ahmadi Muslime in Pakistan“, Herausgegeben von der Ahmadiyya Muslim Jamaat
- 09.12.1996 Zeugenvernehmung des Journalisten Joachim Felix Engelmann vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart (Verfolgung der Ahmadis durch die Fundamentalistische Organisation Khat-e-Nabuwwat)
- Dezember 1996 „Verfolgung der Ahmadi Muslime in Pakistan“, Herausgegeben von der Ahmadiyya Muslim Jamaat

#### 1997

- 12.02.1997 Stellungnahme von amnesty international für das Verwaltungsgericht Frankfurt/Main (Verfolgung von Homosexuellen)
- 21.02.1997 Auskunft der Ahmadiyya Muslim Jamaat an das Verwaltungsgericht Sigmaringen, (Aufnahme in die Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft)

- 
- März 1997 „Verfolgung der Ahmadiyya Muslime in Pakistan“, Herausgegeben von der Ahmadiyya Muslim Jamaat
- 24.03.1997 Auskunft von amnesty international an das Verwaltungsgericht Hannover (Auspeitschung als Strafe für Alkoholgenuß)
- Juni 1997 „Situation der religiösen Minderheiten 50 Jahre nach der Unabhängigkeit“ von Susanne Thiel, erschienen in Heft 6 der Zeitschrift Südasiens, Sonderteil „50 Jahre Unabhängigkeit“
- Juli 1997 „Verfolgung der Ahmadi Muslime in Pakistan“, Herausgegeben von der Ahmadiyya Muslim Jamaat
- 08.09.1997 Stellungnahme von amnesty international an das Verwaltungsgericht Wiesbaden (Situation der Christen)
- 25.09.1997 Fachgespräch mit pakistanischem Richter in Koblenz (Strafverfolgung von Ahmadis)
- Oktober 1997 amnesty international, „Pakistan - Die Legalisierung des Unerlaubten: Das neue Anti-Terrorismus-Gesetz“
- 26.11.1997 Gutachten von Dr. D. Conrad, Südasiens-Institut der Universität Heidelberg, für das Verwaltungsgericht Karlsruhe (Sippenhaft)
- 15.12.1997 „Zur Lage der Ahmadis in Pakistan“, Referat von Heinz Stanek
- Dezember 1997 „Verfolgung der Ahmadi Muslime in Pakistan“, Herausgegeben von der Ahmadiyya Muslim Jamaat

**1998**

- 11.03.1998 Stellungnahme von amnesty international für das Verwaltungsgericht Frankfurt/Main (Verfolgung von Mitgliedern der MQM)
- 22.04.1998 Schreiben des Journalisten Felix Joachim Engemann vom 23.04.1998 an das Auswärtige Amt (strafrechtliche Verfolgung der Ahmadis in Pakistan)

III. Pressemitteilungen:

**1997**

- 09.08.1997 „Die Vision der Gründungsväter ist ein Wunschtraum geblieben“, Frankfurter Allgemeine Zeitung
- 12.08.1997 „Demo gegen Christenhaß in Pakistan“, Die Tageszeitung
- 14.08.1997 „Der Traum vom guten Staat ist ausgeträumt“, Frankfurter Rundschau
- 15.08.1997 „Pakistan-Gottesstaat oder Staat für Muslime“, Neue Züricher Zeitung
- 21.08.1997 „Scharfes Antiterrorgesetz in Pakistan“, Neue Züricher Zeitung
- 05.11.1997 „Mullahs planen Holocaust gegen Unschuldige“, Ahmadiyya Muslim Jamaat
- 29.11.1997 „Scherbengericht über Pakistans Justiz“, Süddeutsche Zeitung
- 03.12.1997 „Tohuwabohu in Pakistan“, Frankfurter Allgemeine Zeitung
- 04.12.1997 „Pakistan befreit sich vom unseeligen Erbe“, Süddeutsche Zeitung
- 20.12.1997 „Ahmadi Muslime in Pakistan neuen Drohungen ausgesetzt“, Neue Zürcher Zeitung

**1998**

- 24.02.1998 „Pakistans Präsident will Rolle des Islams stärken“, Süddeutsche Zeitung
- 09.05.1998 „Verfolgte religiöse Minderheiten in Pakistan - Der Suizid eines Bischofs als Verzweiflungstat“, Neue Zürcher Zeitung
- 10.05.1998 „Gefahr eines Massaker durch neue Pläne der Regierung gegen die Ahmadis in Pakistan“, Ahmadiyya Muslim Jamaat

---

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zugelassene Berufung ist unbegründet. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG (A.) noch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (B.) oder des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (C.). Die Abschiebungsandrohung erweist sich in vollem Umfang als rechtmäßig (D.).

### A .

Der Kläger ist nicht politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. Juni 1993 (BGBl. I S. 1002) genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Eine politische Verfolgung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn dem einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung, seine Volkszugehörigkeit oder andere für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Gemeinschaft ausgrenzen und ihn aus diesem Grund zwingen, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Land zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. Dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (vgl. BVerfGE 80, 315, 344; 83, 216, 230).

Die Gefahr eigener politischer Verfolgung kann sich auch aus gegen Dritte gerichtete Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerberheblichen Merkmals verfolgt werden, das der Asylsuchende mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet, so daß seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutbeeinträchtigungen als eher zufällig anzusehen ist (Gefahr der Gruppenverfolgung; vgl. dazu BVerfGE 83, 216, 231; BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158.94 - DVBl. 1994, 1409).

Das Asylgrundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht

---

voraus (BVerfGE 74, 51, 69; 80, 315, 344). Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, ob der Asylsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Im ersten Fall ist er als Asylberechtigter anzuerkennen, sofern die fluchtbegründenden Umstände im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) fortbestehen. Er ist auch anzuerkennen, wenn diese Umstände zwar entfallen sind, aber an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei einer Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen, wenn also Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen. Wer hingegen unverfolgt ausgereist ist, hat nur dann einen Asylanspruch, wenn ihm politische Verfolgung aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchtgrundes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 64/89 -, NVwZ 1991, 790; BVerwGE 91, 150, 154).

Gemessen an diesen Voraussetzungen stehen dem Kläger weder Vorfluchtgründe (I.) noch asylrechtlich erhebliche Nachfluchtgründe (II.) zur Seite.

## I.

Der Kläger kann sich nicht auf eine Gruppenverfolgung wegen seiner Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Ahmadis berufen (1.). Ein individuelles Verfolgungsschicksal ist ebenfalls nicht gegeben (2.).

1. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus, welche die Regelvermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, daß es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, daß daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (BVerwGE 85, 139, 142).



---

Eine sogenannte mittelbare Gruppenverfolgung liegt danach typischerweise vor bei Massenausschreitungen (Pogromen), die das ganze Land oder große Teile desselben erfassen, aber etwa auch dann, wenn unbedeutende oder kleine Minderheiten mit solcher Härte, Ausdauer und Unnachsichtigkeit verfolgt werden, daß jeder Angehörige dieser Minderheit sich ständig der Gefährdung an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit ausgesetzt sieht, wobei allerdings nicht ein ganzes Land gewissermaßen flächendeckend erfaßt sein muß. Die unmittelbare Betroffenheit des einzelnen durch gerade auf ihn zielende Verfolgungsmaßnahmen sowie die Gruppengerichtetheit der Verfolgung stellen somit nur Eckpunkte eines durch fließende Übergänge gekennzeichneten Erscheinungsbildes der politischen Verfolgung dar. Daher ist die gegenwärtige Gefahr politischer Verfolgung für einen Gruppenangehörigen aus dem Schicksal anderer Gruppenmitglieder möglicherweise auch dann herzuleiten, wenn diese Referenzfälle es noch nicht rechtfertigen, vom Typus einer gruppengerichteten Verfolgung auszugehen. Dabei ist von Belang, ob vergleichbares Verfolgungsgeschehen sich in der Vergangenheit schon häufiger ereignet hat, ob die Gruppenangehörigen als Minderheit in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung leben müssen, das Verfolgungshandlungen wenn nicht gar in den Augen der Verfolger rechtfertigt, so doch tatsächlich begünstigt, und ob sie ganz allgemein Unterdrückungen und Nachstellungen ausgesetzt sind, mögen diese als solche auch noch nicht von einer Schwere sein, die die Annahme politischer Verfolgung begründet. Diese gewichtigen Indizien für eine gegenwärtige Gefahr politischer Verfolgung sind in die Gesamtbeurteilung der Frage einzubeziehen, ob die Verfolgungsfurcht eines Asylbewerbers bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles bei objektiver Beurteilung begründet und deshalb asylrechtlich beachtlich ist, weil es ihm unter diesen Umständen nicht zumutbar ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (BVerfGE 83, 216, 230 ff.; BVerwGE 88, 367, 373).

Im Unterschied zur mittelbaren Gruppenverfolgung kann eine staatliche Gruppenverfolgung schon dann anzunehmen sein, wenn zwar Referenz- oder Vergleichsfälle durchgeführter Verfolgungsmaßnahmen zum Nachweis einer jedem Gruppenmitglied drohenden Wiederholungsgefahr nicht im erforderlichen Umfang oder überhaupt (noch) nicht festgestellt werden können, aber hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm vorliegen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht. Das kann etwa der Fall sein,

---

wenn festgestellt werden kann, daß der Heimatstaat ethnische oder religiöse Minderheiten physisch vernichten und ausrotten oder aus seinem Staatsgebiet vertreiben will. In derartigen Extremsituationen bedarf es nicht erst der Feststellung einzelner Vernichtungs- oder Vertreibungsschläge, um die beachtliche Wahrscheinlichkeit drohender Verfolgungsmaßnahmen darzutun (BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158.94 -, DVBl. 1994, 1409).

- a) Eine Furcht vor einer mittelbaren Gruppenverfolgung war für Mitglieder der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft im Zeitpunkt der Ausreise des Klägers nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit begründet. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der Kläger - wie er vorgetragen hat - bereits im September 1993 Pakistan verlassen hat oder erst im Dezember 1993, da er am dreiundzwanzigsten dieses Monats mit einer Linienmaschine aus K\_\_\_\_\_ in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist.

Die letzten pogromartigen Ausschreitungen gegen die Ahmadis hat es 1973 - 1974 gegeben (Stanek, Zur Lage der Ahmadis in Pakistan, Referat vom 15. Dezember 1997, S. 7; vgl. auch BVerwGE 71, 175, 176; 79, 79 f.; BVerwG, NVwZ 1991, 377). Der religiöse Konflikt zwischen Ahmadis und Orthodoxen überschattete von Beginn an die Innenpolitik Pakistans (Marx, Handbuch zur Asyl- und Flüchtlingsanerkennung, § 57 Rdn. 5). In erster Linie dreht sich der Konflikt um eine theologische Streitfrage. Hinzu kommt jedoch, daß die Ahmadis unter allen islamischen Gemeinschaften Pakistans diejenige mit dem höchsten Bildungsstand und der geringsten Analphabetenquote und deshalb gefürchtete Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt in Wirtschaft und Verwaltung sind (Marx, a.a.O., m.w.N.). Die Glaubensgemeinschaft der Ahmadis unterscheidet sich von anderen muslimischen Gruppierungen vor allem grundlegend in der Überzeugung, daß sich die im Koran prophezeite Wiederkehr des „Verheißenen Messias“ und des „Mahdi“ - des Reformers des Islam - bereits in Gestalt des Hazrat Mirza Ghulam Ahmed (1835-1914) realisiert hat. Durch dessen Gründung der Ahmadiyya-Gemeinde im Jahre 1889 sei „die von Gott versprochene Wiederbelebung des Islams, wie sie im Koran - den Suren 9/33 und 62/3 - und durch den Propheten Mohammed prophezeit werden“, Wirklichkeit geworden. Somit wird die Finalität des Prophetentums Mohammeds, ein essentieller Bestandteil des Glaubens der muslimischen Gemeinschaften, verworfen. Hinzu kommt, daß sich die Ahmadis als Verfechter des Islam in

---

seiner reinsten Form, befreit von allen historischen Verkrustungen, verstehen. Ferner lehnen sie das orthodox-muslimische Konzept einer gewalttätigen Auseinandersetzung mit den Andersgläubigen ab und gehen davon aus, daß der wahre Jihad (Heilige Krieg) in der Gewinnung der Herzen der Menschen durch Liebe und Argumente bestehe, Gewalt und Zwang im Glauben den Lehren des Islam entgegenstünden. Als besondere Gemeinde der „besseren“ Muslime werden an die Mitglieder hohe Anforderungen gestellt, im Alltag umfassend alle spirituellen, moralischen und sozialen Werte des Islam zu realisieren. Bei Verstößen gegen die islamischen Gebote und Verbote, aber auch bei Verletzungen der finanziellen und sozialen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde können Sanktionen bis hin zum Ausschluß verhängt werden. Auch diese religiös/soziale Separierung und vor allem der Eifer bei der äußerst regen und erfolgreichen Missionstätigkeit trafen von Anfang an auf starke Widerstände der muslimischen Orthodoxie und führten bis zu den heute andauernden Diskriminierungs- und Verfolgungsmaßnahmen. Bereits 1914 hat sich eine kleinere Fraktion der Ahmadis, die nicht an den Prophetenstatus Mirza Ghulam Ahmads und die Kalifeneigenschaft seiner Nachfolger glaubten, abgespalten und die „Ahmadiyya Anjuman Ischaat-i-Islam“ mit Sitz in Lahore gegründet. Die Mitglieder dieser Gemeinschaft leben überwiegend in größeren Städten und zeichnen sich durch ein hohes Maß im westlichen Ausland ausgebildeter Mitglieder aus (Stanek, Zur Lage der Ahmadis in Pakistan, Referat vom 15. Dezember 1997, S. 4/5). Sie lehren, Mirza Ghulam Ahmed sei kein Prophet, sondern lediglich ein „Erneuerer“ des Glaubens gewesen (Backhausen/Gill, Die Opfer sind schuld - Machtmißbrauch in Pakistan -, Anm. 97).

In der Geschichte der innenpolitischen Auseinandersetzungen Pakistans wurden Anti-Ahmadi-Kampagnen immer wieder als Instrumente zur Mobilisierung, zum Aufputschen muslimischer Massen benutzt und stets gingen diese Initiativen von Teilen der orthodoxen Geistlichkeit - der Ulema - und Islamistenorganisationen wie der „Majlis-i-Ahrar“, der „Khatm-e-Nabuwat“ oder der „Jamaat-i-Islami“ aus. Die Reaktion des Staates, d. h. der jeweils Regierenden - gleich ob demokratisch gewählt oder durch Militärputsch an die Macht gekommen - zeigt ein kontinuierliches Rückweichen vor diesem Druck, indem auch und gerade auf der Ebene der Gesetzgebung immer wieder Forderungen der Islamisten zur Stabilisierung der eigenen Machtposition nachgegeben wurde. Die erste öffentliche Forderung im neuen Staat Pakistan, die Ahmadis

---

zur nicht-muslimischen Minderheit zu erklären, wurde bereits am 1. Mai 1949 auf einer Versammlung der „Majlis-i-Ahrar“ propagiert, und anschließend sollte dies zum Hauptthema aller von ihr organisierten öffentlichen Veranstaltungen werden. Als weiterer entscheidender Schritt auf dem Weg organisierten Drucks auf die Innenpolitik ist die „All Pakistan Muslim Parties Convention“ am 2. Juni 1952 in Karachi anzusehen, auf der 14 islamistische Parteien und Vereinigungen, darunter auch die drei vorstehend genannten, neben der bekannten Forderung der Erklärung der Ahmadis zu Nicht-Muslimen auch die ihrer Entfernung aus allen Schlüsselpositionen formulierten. Eine aggressive Propagandatätigkeit durch öffentliche Agitatoren, Flugblätter und Handplakate, unterstützt von Teilen der Presse, führte ab 1950 zu ersten Übergriffen und Morden fanatisierter Einzeltäter, und am 13. Mai 1951 wurde die erste Ahmadi-Moschee von Ahrar-Anhängern in Samundri niedergebrannt. Als die Provinzregierung des Punjab im Februar 1953 einige hohe Rädelsführer der Ahrar verhaften ließ, rollte eine Welle der Gewalt und Rechtlosigkeit durch das Land, es kam besonders in den Städten Lahore, Sialkot, Gujranwala, Rawalpindi, Ljallpur und Montgomery jeweils nach aufhetzenden Predigten in den Moscheen zu Großdemonstrationen, an denen mehrere tausend Personen teilnahmen und aus denen sich Pogrome entwickelten, bei denen Hunderte Ahmadis getötet, ihre Häuser und Geschäfte geplündert und niedergebrannt wurden. Da die von der Pakistan Muslim League geführte Landesregierung sich nicht in der Lage zeigte, diesen brutalen Übergriffen Einhalt zu gebieten - nicht zuletzt, weil Teile der Partei selbst an den Ausschreitungen beteiligt waren -, konnten erst nach Verhängung des Kriegsrechts über das Zentrum der Unruhen, die Landeshauptstadt Lahore, am 6. März 1953 durch die Zentralregierung die Streitkräfte diese erste wirkliche innenpolitische Gefahr für den noch jungen Staat beenden. Hieraus resultierte allerdings die fatale Selbsteinschätzung der Armeeführung, einziger Garant der innenpolitischen Stabilität zu sein, was schließlich 1958 zum ersten Militärputsch unter dem Oberkommandierenden Ajud Khan führte. Mit der Begründung, die politischen Parteien und das parlamentarische System hätten versagt, verbot das neue Regime bis 1962 alle Parteiaktivitäten, verkündete das Kriegsrecht und hob die erst zwei Jahre junge, am Westminster-Typ orientierte und auf dem indischen Grundgesetz von 1935 basierende demokratische Verfassung auf. Zur Legitimation der Militärdiktatur entwickelte Ajud Khan mit seinen Beratern die so-

---

nannte „Islamic Ideology“, die ein autoritäres System auf islamischer Grundlage definierte, sich bezüglich der Religionsfreiheit jedoch faktisch tolerant verhielt (Stanek, S. 5 bis 7).

1973 setzten erneut Pogrome gegen Ahmadis ein, mit denen die „Jamaat-i-Islami“, aber auch andere Oppositionsparteien, wie die Pakistan Muslim League, versuchten, den mit Ausnahmezustandsvollmachten regierenden und einen „Islamic Socialism“ propagierenden Ministerpräsidenten Zulfikar Ali Bhutto von der Pakistan Peoples Party (PPP) zu stürzen. Insbesondere während der Verfolgungswelle von Mai bis November 1974 wurden viele Ahmadis getötet, ihre Häuser und Geschäfte geplündert und niedergebrannt, sogar auf islamischen Friedhöfen bestattete Leichen ausgegraben und entweiht. Hinzu trat ein landesweiter Verkaufsboykott von Ladeninhabern gegenüber Ahmadi-Kunden. Erst ab November 1974 setzte die Regierung massiv Polizei zum Schutze der Ahmadis ein (Stanek, S. 7; Marx, § 57 Rdn. 14).

Darauf kann sich der Kläger jedoch nicht berufen. Es fehlt insoweit der erforderliche kausale Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht. Dieser Zusammenhang kann schon deswegen nicht bestanden haben, da der Kläger erst im Jahre 1977 geboren ist, die Ausschreitungen also gar nicht miterlebt hat.

Nach 1974 bis zur Ausreise des Klägers im Jahre 1993 hat es vergleichbare Ausschreitungen mit einer Verfolgungsdichte, die die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigen würde, nicht mehr gegeben. Angesichts der schätzungsweise 1 bis 3 Millionen Ahmadis in Pakistan (vgl. Dr. Wohlgemuth, 22. Februar 1988, S. 454 f.; Auswärtiges Amt, 20. Juli 1994; Professor Chaudhry, 22. Mai 1994, S. 6; Dr. Conrad, 11. Juli 1994, S. 3; Stanek, 15. Dezember 1997, S. 4) bei ca. 113 Millionen Einwohnern (Backhausen/Gill, S.28) sind die bekanntgewordenen Übergriffe orthodoxer Moslems nicht geeignet, bei jedem Ahmadi, unabhängig von der eigenen Betroffenheit, eine begründete Furcht vor Verfolgung auszulösen. Zu nennen sind hierbei folgende Vorkommnisse:

Am Morgen des 26. Oktober 1984 brach ein Mob von 25 bis 30 Personen ungefähr eine halbe Stunde vor dem Morgengebet in das Ahmadiyya-Zentrum in Sahiwal ein. Zwei der Eindringlinge wurden erschossen. Ein Militärgericht in

---

Multan verurteilte zwei Ahmadis zum Tode und weitere vier zu lebenslangen Haftstrafen. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes ließ die Beweislage keinen anderen Schluß zu, als daß alle Angeklagten außer einem an dem Vorfall nicht beteiligt gewesen und daher zu Unrecht in das Verfahren verwickelt worden seien (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 20. August 1986).

Am 9. Mai 1986 versuchten ca. 1.000 bis 1.500 Mitglieder der Tehrik-Khatame-Nabuwat die Ahmadiyya-Moschee in Quetta zu stürmen. Diese Bewegung stellt im Rahmen des islamischen Glaubens ganz besonders das Dogma in den Vordergrund, das besagt, daß Mohammed der letzte Prophet gewesen sei. Aus dieser religiösen Disposition heraus steht sie in ganz besonders scharfer religiöser und weltanschaulicher Opposition zu den Ahmadis. Am Freitag, dem 9. Mai, versammelten sich die Aktivisten in Quetta und hörten sich die Reden von über einem Dutzend ihrer Führer an. Im Laufe der Versammlung entschloß sich die Menge, zu der Moschee der Ahmadis zu marschieren, um ihr äußeres Erscheinungsbild, das ihnen zu sehr dem einer Moschee glich, zu verändern. Die Polizei versuchte, den Demonstrationzug aufzuhalten, aber sie wurde mit Steinen und Ziegelsteinen angegriffen, wobei ein Polizist Verletzungen erlitt. Der Mob warf etliche Fensterscheiben der Moschee ein, nachdem sich die Polizei zurückgezogen hatte. In der Moschee verteidigten ca. 85 jugendliche Ahmadis das Gebäude. Die Behörde verhängte daraufhin eine Notverordnung, nach der die Moschee in vorübergehenden Polizeibesitz und die Verteidiger der Moschee in Arrest genommen wurden (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 20. August 1986).

Am Eid-Feiertag des Jahres 1986 begaben sich die Ahmadis von Mardan zu ihrer Moschee, um dort ihre Eid-ul-Zuha-Gebete zu sagen. Orthodoxe Moslems stürmten die Moschee, um zu verhindern, daß die Ahmadis ihre Gebete sagen. Da die Ahmadis Widerstand leisteten, demolierten die Orthodoxen Teile der Moschee. Die Ahmadis erstatteten Anzeige gegen die Eindringlinge und Zerstörer ihrer Moschee (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 18. September 1987).

Am 4. Juni 1987 griff ein Mob von orthodoxen Moslems die Ahmadis, die sich in ihrer Moschee „Bait-ul-Zikar“ im Dorf Ali Pur Chattah im Distrikt Gujranwala versammelt hatten, an. Bei diesem Angriff wurden einige Ahmadis verletzt.

---

Die Polizei sah sich gezwungen, die Moschee zu versiegeln, um weitere Zusammenstöße zwischen den streitenden Parteien zu verhindern und den Frieden aufrechtzuerhalten (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 18. September 1987).

Am 12. April 1989 wurde in Nankana eine Moschee zerstört, Geschäfte und Privathäuser von einem fanatischen Mob geplündert und in Brand gesteckt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7. August 1989).

Am 16. Juli 1989 kam es in dem Dorf Chak Sikander zu Ausschreitungen zwischen orthodoxen Moslems und Ahmadis. Drei Ahmadis kamen zu Tode, 64 den Ahmadis gehörende Häuser wurden zerstört (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 5. März 1990).

In den folgenden Jahren haben sich keine größeren Ausschreitungen mehr ereignet (Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 15. November 1991 und 20. September 1993). Erstmals im Oktober 1993 kam es zu zwei weiteren Vorfällen. In Lahore wurden Studenten sowie weitere Personen, die der Glaubensgemeinschaft der Ahmadis angehörten, zusammengeschlagen. Diese Angriffe wurden nach Information des Auswärtigen Amtes von einer kleinen, aber militanten islamistischen Gruppe verübt. In anderen Landesteilen sind ähnliche Vorfälle nicht bekanntgeworden (Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 26. Mai 1994 und 20. Juli 1994).

Darüber hinaus kam es immer wieder zu Übergriffen bis hin zu tödlichen Anschlägen auf einzelne Mitglieder der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 20. August 1986; Parker, Januar 1987).

In Anbetracht des Zeitraums von nahezu 20 Jahren erreichen die geschilderten Übergriffe weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht die erforderliche Verfolgungsdichte.

Auch eine Gesamtbetrachtung der Lage in Pakistan läßt nicht den Schluß zu, daß die Verfolgungsfurcht des Klägers bei objektiver Beurteilung begründet und es ihm deshalb nicht zuzumuten war, in seinem Heimatstaat zu bleiben.

1973 erhielt Pakistan die bis dahin am stärksten islamisch gefärbte Verfassung. Zum ersten Male wurde darin der Islam als Staatsreligion bezeichnet.

---

Nicht nur der Staatspräsident, sondern auch der Premierminister mußte danach ein Muslim sein. Alle geltenden Gesetze sollten mit dem Islam in Einklang gebracht werden, und der „Rat für Islamische Ideologie“ hatte nun über diesen Prozeß zu wachen (Neue Zürcher Zeitung, 15. August 1997). Als Reaktion auf die Massenausschreitungen wurde im September 1974 das Zweite Zusatzgesetz zur Verfassung erlassen. Modifiziert wurden die Art. 106 und 260. Der Art. 260 wurde um einen Abs. 3 ergänzt, der eine Person zum Nicht-Muslim erklärt, „die nicht an die absolute und uneingeschränkte Endgültigkeit des Propheten glaubt, oder die behauptet, in irgendeinem Sinn des Wortes oder durch irgendeine Beschreibung ein Prophet nach Mohammed (Friede sei mit ihm) zu sein, oder die jemanden, der einen solchen Anspruch erhebt, als Propheten oder religiösen Reformen anerkennt“. Der Art. 106 betrifft die Zusammensetzung der Parlamente der Provinzen. Er legt die Anzahl der Abgeordneten und ihre Qualifizierung sowie die Quote der reservierten Mandate für die nicht-muslimischen Minderheiten der Buddhisten, Christen, Hindus, Parsen und Sikhs fest, denen nun die „Personen der Qadiani-Gruppe oder der Lahori-Gruppe (die sich selbst Ahmadis nennen)“ hinzugefügt wurden. Diese Novellierung erfolgte also mit der eindeutigen Zielrichtung, die Ahmadis offiziell und mit Verfassungsrang zur nicht-muslimischen Minderheit zu machen (Stanek, S. 10). Durch die Machtübernahme des Militärregimes unter Zia ul-Haq im Juli 1977 ergab sich eine weitere Veränderung der religiösen Machtverhältnisse. Zia ul-Haq, der Sohn eines orthodoxen Armee-Geistlichen, strebte nämlich mit Unterstützung und in Übereinstimmung mit der von Saudi-Arabien finanzierten und gesteuerten fundamentalistischen Kaderpartei Jamaat-i-Islami, einer Intimfeindin der Ahmadiyya, die Islamisierung Pakistans an (Anhörung Dr. Khalid vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 22. Januar 1985, S. 5 f.). Im Rahmen dieser Islamisierungskampagne wurden 1979 die sogenannten Hudood-Verordnungen, in denen Diebstahl, falsche Zeugenaussage, sexueller Mißbrauch und Ehebruch sowie Alkoholbesitz und -genuß mit öffentlicher Auspeitschung, Gliedamputation und Tötung durch Steinigung bestraft werden, in das Pakistanische Strafrecht eingeführt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12. August 1991, S. 6). Auf der Grundlage eines Präsidialdekrets wurde im Mai 1980 der Federal Shariat Court errichtet. Er besteht aus fünf „weltlichen“ Richtern und drei islamischen Schriftgelehrten (Ulema). Dieses Gericht hat nach Art. 203 D der Pakistanischen Verfassung



---

die Befugnis, über die Vereinbarkeit geltenden pakistanischen Rechtes mit den Geboten des Islam bindend zu entscheiden und die erforderlichen Änderungen vorzuschlagen. Es hat jedoch nicht die Befugnis, Urteile in Fragen des Familienrechts, des Verfassungsrechts, des Steuer-, Bank- und Versicherungsrechts zu treffen. Ahmadis dürfen vor diesem Gericht nicht als Prozeßbevollmächtigte auftreten. Gegen Entscheidungen des Shariat-Gerichtes ist die Berufung zu einem besonderen Shariat-Senat des Supreme Court eröffnet, der aus drei Richtern und zwei Schriftgelehrten besteht (Marx, § 57 Rdn. 29).

Ebenfalls im Jahre 1980 wurde die Sektion (sec.) 298-A in das Strafgesetzbuch eingeführt (Marx, § 57 Rdn. 27). Die Vorschrift lautet (vgl. die Übersetzung in BVerfGE 76, 143, 146):

298-A: Gebrauch herabsetzender Bemerkungen usw. in bezug auf heilige Persönlichkeiten.

Wer durch Worte, seien sie gesprochen oder geschrieben, durch sichtbare Darstellung oder durch Bezichtigung, beleidigende Unterstellungen oder versteckte Andeutungen mittelbar oder unmittelbar den heiligen Namen einer Ehefrau (Ummul Mumineen) oder eines Familienmitgliedes (Ahle-Bait) des Heiligen Propheten (Friede sei mit ihm) oder eines der gerechten Kalifen (Khulafa-e-Rashideen) oder Begleiter (Sahaaba) des Heiligen Propheten (Friede sei mit ihm) entehrt, wird mit Freiheitsstrafe einer der beiden Arten bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe oder mit beidem bestraft.

1984 erließ die Militärregierung aufgrund orthodoxen Drucks die ausdrücklich gegen die Ahmadis gerichtete Ordinance Nr. XX. Damit wurden die Vorschriften Sektion 298-B und 298-C in das Strafgesetzbuch eingeführt. Die Vorschriften lauten (vgl. die Übersetzung in BVerfGE 76, 143, 146 f.):

298-B: Mißbräuchliche Verwendung von Beinamen, Beschreibungen und Titeln usw., die bestimmten Heiligen, Persönlichkeiten oder Orten vorbehalten sind.

---

(1) Wer als Angehöriger der Qadiani-Gruppe oder der Lahori-Gruppe (die sich „Ahmadis“ oder anders nennen) durch Worte, seien sie gesprochen oder geschrieben oder durch sichtbare Darstellung

a) eine Person, ausgenommen einen Kalifen oder Begleiter des Heiligen Propheten Mohammed (Friede sei mit ihm) als „Ameerul Mumineen“, „Khalifat-ul-Mumineen“, „Sahaabi“ oder „Razi-Allah-Anho“ bezeichnet oder anredet;

b) eine Person, ausgenommen eine Ehefrau des Heiligen Propheten Mohammed (Friede sei mit ihm) als „Ummul-Mumineen“ bezeichnet oder anredet;

c) eine Person, ausgenommen ein Mitglied der Familie (Ahle-Bait) des Heiligen Propheten Mohammed (Friede sei mit ihm) als Ahle-Bait bezeichnet oder anredet;

oder

d) sein Gotteshaus als „Masjid“ bezeichnet, es so nennt oder benennt wird mit Freiheitsstrafe einer der beiden Arten bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer als Angehöriger der Qadiani-Gruppe oder der Lahori-Gruppe (die sich Ahmadis oder anders nennen) durch Worte, seien sie gesprochen oder geschrieben, oder durch sichtbare Darstellung die Art oder Form des von seiner Glaubengemeinschaft befolgten Gebetsaufwurfes als „Azan“ bezeichnet oder den Azan so rezitiert, wie die Mohammedaner es tun, wird mit Freiheitsstrafe einer der beiden Arten bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bestraft.

298-C: Angehörige der Qadiani-Gruppe usw., die sich Mohammedaner nennen oder ihren Glauben predigen oder propagieren.

Wer als Angehöriger der Qadiani-Gruppe oder der Lahori-Gruppe (die sich Ahmadis oder anders nennen) durch Worte, seien sie gesprochen oder geschrieben, oder durch sichtbare Darstellung mittelbar oder unmittelbar den Anspruch erhebt, Mohammedaner zu sein, oder

---

seinen Glauben als Islam bezeichnet oder ihn so nennt oder seinen Glauben predigt oder propagiert oder andere auffordert, seinen Glauben anzunehmen, oder (wer) in irgendeiner anderen Weise die religiösen Gefühle der Mohammedaner verletzt, wird mit Freiheitsstrafe einer der beiden Arten bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bestraft.

Der Federal Shariat Court bestätigte bereits mit Urteil vom 28. Oktober 1984 die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen. Mit Urteil des Supreme Court vom 3. Juli 1993 wurde endgültig die Vereinbarkeit dieser Regelungen mit der pakistanischen Verfassung festgestellt.

Der ebenfalls 1984 vom Rat für Islamische Ideologie vorgelegte Entwurf eines die obligatorische Todesstrafe vorsehenden Apostasie-Gesetzes blieb zwar Makulatur, aber die 1986 neu in das Strafgesetzbuch aufgenommene Vorschrift sec. 295-C kam dem islamistischen Druck ein weiteres wichtiges Stück entgegen (Stanek, S. 8). Die Vorschrift lautet (vgl. die Übersetzung bei Stanek, S. 10, Fußn. 25):

295-C: Gebrauch abfälliger Bemerkungen usw. in bezug auf den Heiligen Propheten.

Wer durch gesprochene oder geschriebene Worte oder durch bildliche Darstellung oder durch Unterstellungen, Andeutungen oder Anspielungen direkt oder indirekt den geheiligten Namen des Heiligen Propheten (Friede sei mit ihm) verunglimpft, wird mit dem Tode oder lebenslanger Inhaftierung und mit Geldbuße bestraft.

Der Federal Shariat Court stellte jedoch mit Urteil vom 30. Oktober 1990 fest, daß für die Verunglimpfung des Propheten Mohammed und anderer Propheten allein die Todesstrafe geboten und die in sec. 295-C vorgesehene Alternative einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verfassungswidrig sei (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 8. Mai 1991, S. 7). Mit dieser Entscheidung ist die Todesstrafe mit Wirkung vom 1. Mai 1991 die einzige obligatorische Strafe für dieses Vergehen, unabhängig davon, ob aufgrund des entsprechenden Kabinettsbeschlusses vom 29. Juli 1991 (vgl. Dr. Ahmed, 31. Januar 1992, S. 7) der Gesetzeswortlaut der sec. 295-C geändert wird (vgl. Dr. Conrad, 31. Oktober 1994, S. 23).

---

Ein weiteres interessantes Detail stellt die 1978 vorgenommene Änderung im Wahlrecht dar, nach der für die aktive und passive Wahl der National- und Provinzversammlungen getrennte Wahllisten für Moslems einerseits und die nach der Verfassung definierten Minderheiten andererseits eingerichtet wurden. Da viele Ahmadis sich nicht in den Listen der Nicht-Moslems eintragen wollten, schlossen sie sich als Wählende und Wählbare aus (Stanek, S. 8).

Nach dem unerwarteten Tod des Militärdiktators Zia ul-Haq im August 1988 wurden im November 1988 allgemeine Wahlen abgehalten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5. September 1988). Seitdem dominieren grundsätzlich zwei konkurrierende Parteien die Politik Pakistans, die Pakistan Peoples Party (PPP) unter Führung Benazir Bhuttos und die Pakistan Muslim League (PML-N) unter Nawaz Sharif, wobei der Armeeführung im Hintergrund eine weiterhin bedeutende Rolle zukommt (Stanek, S. 8).

Einen weiteren Schritt zur Islamisierung Pakistans stellt das 1991 erlassene Shariah-Gesetz (offizielle Bezeichnung: Enforcement of Shariah Act, X of 1991) dar. Dieses Gesetz, das in Art. 3 (vgl. zum Wortlaut: Auswärtiges Amt, Auskunft vom 12. August 1991) die Shariah zum Obersten Gesetz Pakistans erhebt, gibt jedem Gericht ein umfassendes Prüfungsrecht aller vorausliegenden einfachen Gesetzgebungen auf Vereinbarung mit der Shariah (Dr. Conrad, 21. April 1992, S. 2; Stanek, S. 11).

Die beschriebene, mit der Verfassungsänderung 1974 einsetzende Entwicklung hat ohne jeden Zweifel zu einer erheblichen Verschlechterung der Lage der Ahmadis geführt. Die orthodoxen Moslems wurden dadurch in ihrer Haltung gegenüber dieser Glaubensgemeinschaft bestätigt. Dennoch kann nicht angenommen werden, daß damit für jedes Mitglied der Ahmadiyya - unabhängig von eigener Betroffenheit - bei objektiver Beurteilung eine Verfolgungsfurcht begründet ist, so daß ein Verbleiben im Heimatstaat nicht zumutbar war. Angesichts des in Pakistan herrschenden Klimas kann sicherlich nicht ausgeschlossen werden, daß ein Ahmadi das Opfer eines Übergriffs orthodoxer Moslems wird. Dies reicht jedoch nicht aus. Vielmehr ist erforderlich, daß bei objektiver Betrachtung für jedes Gruppenmitglied das Erleiden von Verfolgungsmaßnahmen in eigener Person beachtlich wahrscheinlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. April 1994 - 9 C 462.93 -). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung

---

ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. November 1991, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 147). Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Nach beständiger Auskunft des Auswärtigen Amtes - unter Berufung auf offizielle Vertreter der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft - leben die Ahmadis in der Mehrzahl friedlich und problemlos mit ihren übrigen pakistanischen Mitbürgern zusammen (vgl. die Lageberichte vom 15. März 1987, S. 2/3; 5. September 1988, S. 2; 11. April 1989, S. 4; 6. September 1990, S. 7; 8. Mai 1991, S. 8; 30. November 1992, S. 8), obwohl die Ahmadis ihre religiösen Pflichten (vgl. dazu im einzelnen Professor Dr. Khoury, März 1988) sehr ernst nehmen (vgl. Dr. Khalid, 22. Januar 1985, S. 10; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 18. März 1987, S. 6). Diese Einschätzung wird bestätigt durch Professor Chaudhry - selbst ein Mitglied der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft - in seinem Gutachten vom 22. Mai 1994. Dort heißt es wörtlich (S. 4): „Tatsache ist, daß der größte Teil der Ahmadi-Muslime in Pakistan überleben kann gerade wegen der großen Mehrheit an guten Menschen in Pakistan. Die Tragödie ist, daß fast immer der fundamentale Mullah mit Hilfe der Regierung und der Gesetze über diese Mehrheit unschuldiger Pakistani die Oberhand behält.“

- b) Den Angehörigen der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft droht auch nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare staatliche Verfolgung durch die von den Strafvorschriften der sec. 298-A, 298-B, 298-C und 295-C PPC ausgehende Nötigungswirkung.

Eine religiöse oder religiös motivierte Verfolgung ist nicht bereits dann politische Verfolgung im Sinne des Asylgrundrechts, wenn sie die Religionsfreiheit in dem durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG garantierten Umfang betrifft, sondern erst dann, wenn die Eingriffe und Beeinträchtigungen eine Schwere und Intensität aufweisen, die die Menschenwürde verletzen. Politische Verfolgung ist demnach etwa dann gegeben, wenn staatliche Maßnahmen darauf gerichtet sind, die Angehörigen einer religiösen Gruppe physisch zu vernichten oder mit vergleichbar schweren Sanktionen (etwa Austreibung oder Vorenthaltung elementarer Lebensgrundlagen) zu bedrohen oder sie ihrer religiösen Identität zu berauben, indem ihnen z. B. unter Androhung von Strafen an Leib, Leben oder persönli-

---

cher Freiheit eine Verleugnung oder Preisgabe tragender Inhalte ihrer Glaubensüberzeugung zugemutet wird, oder sie daran gehindert werden, ihren eigenen Glauben, so wie sie ihn verstehen, im privaten Bereich und unter sich zu bekennen. Die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich, wie etwa der häusliche Gottesdienst, aber auch die Möglichkeit zum Reden über den eigenen Glauben und zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich, ferner das Gebet und der Gottesdienst abseits der Öffentlichkeit in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf, gehören unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde wie nach internationalem Standard zu dem elementaren Bereich, den der Mensch als religiöses Existenzminimum zu seinem Leben und Bestehenkönnen als sittliche Person benötigt. Hingegen kann von einer politischen Verfolgung dann noch nicht die Rede sein, wenn die staatlichen Maßnahmen, die in die Religionsfreiheit eingreifen, der Durchsetzung des öffentlichen Friedens unter verschiedenen, in ihrem Verhältnis zueinander möglicherweise aggressiv-intoleranten Glaubensrichtungen dienen und zu diesem Zweck etwa einer religiösen Minderheit mit Rücksicht auf eine religiöse Mehrheit untersagt wird, gewisse Bezeichnungen, Merkmale, Symbole oder Bekenntnisformen in der Öffentlichkeit zu verwenden, obschon sie nicht nur für die Mehrheit, sondern auch für die Minderheit identitätsbestimmend sind. Insbesondere, wenn ein Staat seine Existenz auf eine bestimmte Religion gründet (Staatsreligion), wie das in islamischen Ländern vielfach der Fall ist, sind Maßnahmen, die er zu näheren Definitionen und Abgrenzungen der Zugehörigkeit zu dieser Staatsreligion sowie zu deren Schutz - auch gegenüber einer internen Glaubensspaltung - ergreift, ungeachtet ihres Eingriffs in die Religionsfreiheit solange nicht als politische Verfolgung anzusehen, als sie den zuvor beschriebenen Grad der Intensität des Eingriffs nicht erreichen und - etwa den Angehörigen der ausgegrenzten Minderheit - das von der Menschenwürde gebotene religiöse Existenzminimum belassen. Es kommt demnach darauf an, daß der Staat bei Maßnahmen dieser Art sich seiner politischen Ordnungsaufgabe gemäß auf die Außensphäre, d.h. den Bereich der Öffentlichkeit, beschränkt und nicht in den internen Bereich der Glaubensgemeinschaft und ihrer Angehörigen übergreift (vgl. grundlegend BVerfG, Beschluß vom 1. Juli 1987 - 2 BvR 478, 862/86 -, BVerfGE 76, 143, 158 ff.).

---

Der Wortlaut der einschlägigen Strafrechtsnormen ist umfassend und läßt einen Willen des pakistanischen Gesetzgebers nicht erkennen, vom Geltungsbereich der den Ahmadis auferlegten strafbewehrten Verbote deren interne Religionsausübung auszunehmen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 2. Dezember 1994 - A 16 S 1382/93 -; HessVGH, Urteil vom 30. Januar 1995 - 10 UE 2626/92 - m.w.N.). Der Wortlaut allein reicht jedoch für die Annahme eines asylbegründenden staatlichen Eingriffs in den unverzichtbaren Kern der Religionsausübung der Mitglieder der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft nicht aus. Die Bewertung, ob eine staatliche Verbotsnorm, insbesondere eine Strafnorm, eine politische Verfolgung in diesem Sinne darstellt oder beinhaltet und asylbegründend wirkt, setzt voraus, daß die zuständigen Behörden und Gerichte zunächst Inhalt und Reichweite dieser Rechtsnorm bestimmen. Dies muß anhand ihres Wortlauts auf der Grundlage eines authentischen Textes erfolgen. Wenn der Verbotstatbestand nicht aus sich heraus klar umrissen und bestimmt ist oder Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Rechtsnorm in der Praxis weiter oder enger ausgelegt und angewendet wird als ihr Wortlaut nahelegt, ist zur Bestimmung der Reichweite des Verbots die Ermittlung der ausländischen Rechtsauslegung und Anwendung erforderlich (vgl. BVerfG a.a.O., S. 161; BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 1993 - 9 C 50.92 -, InfAusIR 1993, 119).

Ermittlungen in dieser Richtung sind hier geboten. Die mit der Verordnung vom 26. April 1984 eingeführten Straftatbestände der sec. 298-B und 298-C PPC dienten zugleich oder sogar vorrangig der Verhinderung von drohenden Ausschreitungen und damit einer Destabilisierung des Regimes von Zia ul-Haq. Dies ist ein Anhaltspunkt dafür, daß die Anwendung dieser Strafvorschriften von vornherein nicht oder nur begrenzt gegeben war (vgl. Dr. Khalid, 22. Januar 1985, S. 4, 9 und 16; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 17. November 1994, S. 5).

Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift sec. 295-C PPC zeigt, daß diese Strafvorschrift nicht im Hinblick auf die Ahmadis erlassen wurde. Eine in der Frauenrechtsbewegung aktive Rechtsanwältin aus Lahore hatte sich im Rahmen der Diskussion um die Islamisierung des pakistanischen Personenstandsgesetzes gegen die Verschlechterung der Situation der Frau gewandt und ihren Gegnern, die sich auf Äußerungen des Propheten Mohammed beriefen, vorge-

---

worfen, Mohammed sei ungebildet gewesen. Die empörte Reaktion strenggläubiger Moslems hatte dann den Gesetzgeber veranlaßt, sec. 295-C in das Pakistanische Strafgesetzbuch aufzunehmen (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 18. März 1987).

Bei der Untersuchung der Rechtsauslegung und -anwendung kommt hinsichtlich der Sektion 298-B und 298-C PPC dem Urteil des Federal Shariat Court vom 12. August 1984 entscheidungserhebliche Bedeutung zu (vgl. BVerfGE 76, 143, 166). Das Urteil befaßt sich mit der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung vom 26. April 1984. Es wird vorrangig die Frage untersucht, ob die Ahmadis sich Muslime nennen dürfen (S. 4, 26, 27, 126, 128, 135, 148). Art. 260 der Verfassung sei durch das Zweite Zusatzgesetz durch einen Abs. 3 ergänzt worden, um solche Personen zu Nicht-Muslimen zu erklären, die nicht an die absolute und uneingeschränkte Endgültigkeit des Propheten Mohammed glaubten. Auf die Ahmadis beider Gruppen (Lahori und Qadiani) würde Art. 260 Abs. 3 daher Anwendung finden (S. 4). Ausgehend von der Behauptung, daß der Glaube an die Endgültigkeit des Propheten (S. 11 bis 32, 111, 141 und 147) ein fundamentaler Glaubenssatz des Islams sei (S. 26 bis 28), stellt das Gericht fest, daß nicht Moslem sein könne, wer nicht an diese Finalität glaube (S. 26 f., 126, 128 und 135). Die Strafvorschriften enthielten keinen Hinweis darauf, daß die Ahmadis aus der Religion ausgeschlossen seien (S. 179). Diese würden sie lediglich daran hindern, sich als etwas zu bezeichnen, was sie nicht seien (S. 179). Es sei ihnen aber nicht verwehrt, ebenso wie andere Nicht-Muslime, ihre Religion zu praktizieren und in ihren Gebetsstätten nach ihren Vorschriften zu beten (S. 180).

Eine präzise Auslegung des Anwendungsbereiches der Verbotsnormen kann jedoch dem Urteil nicht entnommen werden. Das Gericht trifft keine Unterscheidung zwischen externer und interner Glaubensausübung.

Von Bedeutung ist ferner die Entscheidung des High Court of Baluchistan in Quetta vom 22. Dezember 1987. Dieser lag eine Verurteilung von fünf Ahmadis zugrunde, die sich mit einem an der Stirn angebrachten Abzeichen mit der Kalima Tayyaba (islamisches Glaubensbekenntnis) auf öffentlicher Straße bewegt hatten. Das Gericht entschied, daß der Gebrauch des Glaubensbekenntnisses zu den wesentlichen äußeren Unterscheidungszeichen der Zugehörigkeit zum



---

Islam zu rechnen sei und sein Gebrauch durch Nicht-Moslems als ein Sichausgeben als Moslem und damit als Verstoß gegen Sektion 298-C PPC zu werten sei. Ausführungen zu einer Abgrenzung der dem dortigen Fall zugrundeliegenden Religionsausübung in der Öffentlichkeit zur internen Religionsausübung enthält das Urteil nicht. Der Umstand, daß die Tat auf öffentlicher Straße begangen wurde, ist zwar erwähnt, hat aber im Tatbestand nur insofern Bedeutung, als das Sichausgeben einen Adressaten, normalerweise einen Moslem, voraussetzt, der getäuscht werden soll (vgl. Dr. Conrad, 21. April 1992, S. 9 f.).

Zu beachten ist ferner das Urteil des Supreme Court of Pakistan vom 3. Juli 1993. In einer Mehrheitsentscheidung (mit einer abweichenden Auffassung des Vorsitzenden) hat das Gericht die Übereinstimmung der Verordnung vom 26. April 1984 mit der Verfassung Pakistans bestätigt. Die Entscheidung befaßt sich mit der Berufung gegen die oben genannte Entscheidung der High Court of Baluchistan vom 22. Dezember 1987 (Verurteilungen von 5 Ahmadis nach sec. 298-C PPC wegen Tragens der Kalima), einem Rechtsmittel gegen die Verordnung insgesamt, sowie schließlich mit dem Urteil des Lahore High Court vom 17. September 1991, welches das Verbot der 100-Jahr-Feier der Ahmadiyya bestätigt hatte. Dabei haben die den fünf Verurteilungen zugrundeliegenden Sachverhalte wegen Verstoßes gegen sec. 298-C PPC zwar alle einen eindeutigen Öffentlichkeitsbezug (vgl. S. 6 bis 8 des Urteils), jedoch läßt sich auch hier in der Begründung eine Unterscheidung zwischen interner und externer Religionsausübung nicht erkennen. Es wird vielmehr ohne Einschränkung im Interesse von Recht und Ordnung den Ahmadis das Recht abgesprochen, ihre Gebetsstätten Moscheen zu nennen, den Azan zu rufen, ihren Glauben Andersgläubigen zu predigen und bestimmte religiöse Formeln und Begriffe zu verwenden.

Bis zur Ausreise des Klägers im Dezember 1993 erfolgte keine Verurteilung eines Ahmadis aufgrund sec. 295-C PPC. Bis dahin wurden in Pakistan drei Personen (zwei Christen und ein sunnitischer Moslem) wegen angeblicher Blasphemie zum Tode verurteilt. Alle drei Verurteilten sind jedoch in Berufung gegangen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 20. Juli 1994, S. 4). Mit Urteil vom 4. November 1992 korrigierte der Supreme Court of Pakistan eine Entscheidung des untergeordneten Provinzgerichtshofs von Lahore, der in einem Verfahren wegen angeblichen Verstoßes gegen u.a. sec. 295-C PPC die Freilas-

---

sung auf Kautio n versagt hatte. Das Bundesgericht entschied, in einem solchen Fall müsse Freilassung auf Kautio n gewährt werden, da die Verwendung religiöser Floskeln durch Ahmadis „prima facie“ weder die religiösen Gefühle von Muslimen verletze noch eine Beleidigung des Propheten Mohammed darstelle. Das Gericht überließ es aber gleichzeitig dem Verfahren in der Hauptsache, abschließend über die Streitfrage zu entscheiden (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 28. April 1993).

Der Einschätzung, daß sich der Geltungsbereich der Verbotsvorschriften auch auf den internen Bereich der Religionsausübung erstreckt, steht auch nicht entgegen, daß in obergerichtlichen Entscheidungen pakistanischer Gerichte nicht leitsatzmäßig ausgesprochen ist, daß auch dieser interne Bereich von den Tatbeständen der sec. 298-B, 298-C und 295-C PPC erfaßt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 1993, a.a.O.). Zum einen ist eine solche leitsatzmäßige Hervorhebung in der pakistanischen Rechtsprechung nicht gebräuchlich und zum andern ist dem Wesen des Islam als einer religiösen Wertordnung, in der es keine Trennung von weltlichen und religiösen Angelegenheiten gibt, eine Unterscheidung zwischen religiösem Innen- und Außenbereich völlig fremd, so daß die pakistanischen Gerichte selbstverständlich auch von einem unterschiedslos alle Lebensbereiche umfassenden Anwendungsbereich der Verbotsvorschriften ausgehen und sie folglich überhaupt keinen Anlaß haben könnten, einen Leitsatz des geforderten Inhalts aufzustellen (vgl. Dr. Conrad, 31. Oktober 1994, S. 23). Unabhängig davon könnte eine Beschränkung der Anwendung der Verbotsvorschriften auf den externen Bereich wegen des umfassenden Wortlautes nur einem Leitsatz dergestalt entnommen werden, der eine Anwendung auf den Innenbereich ausdrücklich ausschließt.

Auch die Tatsache, daß die Mehrzahl der bis zur Ausreise des Klägers bekanntgewordenen Verfahren Verhaltensweisen von Ahmadis in der Öffentlichkeit betreffen, steht der getroffenen Einschätzung nicht entgegen. Maßnahmen gegen eine Glaubensbetätigung im häuslichen bzw. nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich werden im Vergleich mit Maßnahmen gegen öffentliches Verhalten immer nur einen unerheblichen Anteil bilden, da die Wahrscheinlichkeit, daß Verhaltensweisen im internen Bereich überhaupt von Dritten wahrgenommen werden und Anstoß erregen, immer geringer ist (vgl. BVerfG, Beschluß vom 12. August 1992 - 2 BvR 293/90). Nach der Aufstellung des

---

Auswärtigen Amtes in seiner Auskunft vom 20. Juli 1994 sind von den insgesamt 2.376 Verfahren immerhin 176 eindeutig dem asylrechtlich geschützten Binnenbereich zuzuordnen, nämlich 92 wegen des privaten Gebrauchs islamischer Ausdrücke und 84 wegen des privaten moslemischen Gebets. Hinzu kommt eine weitere erhebliche Anzahl von Verfahren, die dem Übergangsbereich angehören bzw. nicht eindeutig zuzuordnen sind, nämlich 719 wegen des privaten und öffentlichen Tragens oder Ausstellens der Kalima, 363 wegen des privaten und öffentlichen Sichgebens als Moslem und 46 wegen des privaten und öffentlichen Feierns des 100. Jahrestages einer Sonnenfinsternis.

Auch wenn sich eine Beschränkung der Anwendung der Verbotsvorschriften auf den externen Bereich der Religionsausübung nach Auswertung der pakistanischen Rechtsprechung nicht erkennen läßt, kann eine unzumutbare, einen religiösen Verzicht im asylrechtlich geschützten religiösen Innenbereich abnötigende Zwangslage durch die fraglichen Verbotsvorschriften trotzdem nicht angenommen werden. Erforderlich ist darüber hinaus, daß die Vorschriften konsequent angewendet werden. Nur dann behält eine Norm weitgehend ihre verhaltensbestimmende Wirkung. Anderenfalls schwindet bei den Rechtsunterworfenen die Furcht, von der in der Norm vorgesehenen Strafe getroffen zu werden, das in der Norm ausgesprochene Verbot wird nicht mehr als zwingend auferlegt angesehen, die Passivität des Staates, seine Hinnahme und Tolerierung des an sich Verbotenen, beraubt die Norm ihres verpflichtenden Charakters und damit ihrer als Zwang empfundenen Wirkung (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 1992 - 9 C 61.91 -, NVwZ 1993, 792, 793). An einer solchen konsequenten Anwendung fehlt es hier. Es liegt vielmehr ein generelles staatliches Vollzugsdefizit vor, das sich insbesondere im privaten und gemeinschaftsinternen Bereich auswirkt, in dem religiöse Verhaltensweisen von Angehörigen der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft für andere weniger auffallen.

Nach Angaben des Auswärtigen Amtes sind - wie ausgeführt - in der Zeit von April 1984 bis Mai 1994 2.376 Verfahren gegen Ahmadis wegen Verstoßes gegen die genannten Strafvorschriften verbürgt. Dr. Conrad nennt in seinem Gutachten vom 11. Juli 1994 unter Bezugnahme auf verschiedene Quellen zum einen die Zahl von 1.718 Verfahren von 1984 bis Ende 1993 sowie 2.183 Verfahren von April 1984 bis Oktober 1993 zuzüglich 107 Verfahren wegen Verstoßes gegen sec. 295-C PPC. Stellt man diese Zahlen der geschätzten Zahl von 1 bis

---

3 Millionen Ahmadis in Pakistan gegenüber, so ergibt sich schon aus diesem zahlenmäßigen Vergleich, daß es an der erforderlichen Verfolgungsdichte fehlt. Berücksichtigt werden muß dabei auch, daß von den eingeleiteten Strafverfahren nur ein kleinerer Teil Verhaltensweisen im privaten bzw. gemeinschaftsinternen Bereich zum Gegenstand hat. Hinzu kommt, daß die Vorschriften in der Praxis nicht von staatlichen Stellen, sondern immer nur von Privatpersonen zur strafrechtlichen Verfolgung von Angehörigen der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft mißbraucht werden, wobei es meist fundamentalistische Gruppen und einzelne orthodoxe Muslime sind, die sich dieser Gesetze bedienen, um persönliche Gegner zu schikanieren (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. April 1993, S. 3). In vielen Verfahren wird irgendein beanstandetes religiöses Verhalten des beschuldigten Ahmadi nur behauptet und ist Vorwand, um einen Streit aus anderem Grund auszutragen, etwa wegen eines Stückes Land oder wirtschaftlicher Konkurrenz (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 20. Juli 1994, S. 3). Schon am 22. Januar 1985 hat der Gutachter Dr. Khalid vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ausgesagt, daß staatliche Maßnahmen gegen Ahmadis nicht aus religiösen, sondern aus politischen Gründen und immer nur dann ergriffen würden, wenn die Machtbasis einer pakistanischen Regierung schmaler werde und dem Zorn der Mullahs vorgebeugt werden solle. Die gegen die Ahmadis erlassenen Strafvorschriften würden - wie generell gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen - nicht „mit preußischer Konsequenz“ strikt vollzogen (S. 4, 9). Dies wird bestätigt durch die Einschätzungen des Auswärtigen Amtes im Lagebericht vom 25. April 1994, wonach die gegen die Angehörigen der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft gerichteten Gesetze von den jeweiligen Regierungen Pakistans „politisch instrumentalisiert“ würden, um die Unterstützung der religiösen Parteien nicht zu verlieren. Die Gesetze seien aber der pakistanischen Regierung wegen des Interesses der Weltöffentlichkeit „lästig“, deshalb hielten sich staatliche Organe bei der Anzeige von Verstößen gegen die genannten Vorschriften zurück. Diese Zurückhaltung wird auch deutlich bei einem Vergleich zwischen eingeleiteten Strafverfahren und erfolgten Verurteilungen. Zwischen April 1984 und Mai 1994 wurden insgesamt lediglich 125 Ahmadis wegen Verstoßes gegen die genannten Strafvorschriften verurteilt. Führer der Ahmadi-Gemeinschaft und mit Verfahren gegen Ahmadis befaßte Richter und Rechtsanwälte geben übereinstimmend die gleiche Erklärung für dieses Mißverhältnis ab. Die überwiegende Mehrzahl der Verfahren

---

wird bewußt in der Schwebe gehalten. Wenige Verfahren werden eingestellt oder durch Freispruch beendet. Dies hat verschiedene Gründe. Viele pakistanische Richter haben wenig Verständnis für die gegen die Ahmadis gerichteten Strafgesetze, sind aber doch an diese Gesetze gebunden. Um einen Ahmadi nicht verurteilen zu müssen, verschieben sie die gerichtlichen Anhörungen über viele Jahre. In anderen Fällen müßten die Verfahren aus verfahrensrechtlichen Gründen oder aufgrund der Beweislage eingestellt oder die angeklagten Ahmadis freigesprochen werden. Weil aber der entscheidende Richter oder dessen Familie bei einem Freispruch oder einer Verfahrenseinstellung von religiösen Fanatikern massiv, bis hin zum Tod, bedroht würde, zieht er es vor, das Verfahren über viele Jahre zu verzögern. Die Ahmadi-Gemeinschaft hat sich bewußt auf dieses Verhalten der pakistanischen Justiz eingelassen, um nicht das stillschweigende Verständnis, das viele Richter den Ahmadis entgegenbringen, zu gefährden. Die den betroffenen Mitgliedern vom Zentralsekretariat in Rabwah gestellten Anwälte drängen selten auf den Abschluß eines Verfahrens (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 20. Juli 1994, S. 2/3).

Angesichts der geschilderten Umstände läßt sich auch nicht feststellen, daß ein gegen die Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft gerichtetes Verfolgungsprogramm des pakistanischen Staates existiert. Ein zielgerichtetes und systematisches Vorgehen des Staates zur Vertreibung bzw. Ausrottung der Glaubensgemeinschaft ist nicht erkennbar.

Auch eine Gesamtbetrachtung der geschilderten Lage läßt nicht den Schluß zu, daß eine unmittelbare staatliche Gruppenverfolgung der Ahmadis vorliegt. Ungeachtet der Verbotsvorschriften üben die Ahmadis in Pakistan ihre Religion weiterhin aus, die Organisation der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft besteht weiterhin und wird aufrechterhalten, obwohl davon auszugehen ist und auch den pakistanischen Behörden bekannt sein dürfte, daß nahezu jeder Ahmadi seine religiösen Pflichten sehr ernst nimmt und sie unter Beachtung der moslemischen Riten und damit unter Verstoß gegen die fraglichen Strafvorschriften regelmäßig mehrfach täglich ausübt; denn die Ahmadiyya vertritt im Gegensatz zum mystischen Islam der breiten pakistanischen Volksmassen einen strengen, an die (moslemischen) Rituale gebundenen „Gesetzesislam“ und unterwirft ihre Mitglieder einer strengen Disziplin und Kontrolle, so daß Mitglieder, die ihren Glauben nicht ernst nehmen und sich nicht an die Glaubenspraxis halten, ex-

---

kommuniziert oder sonst mit Strafe belegt werden können (Dr. Khalid, 22. Januar 1985, S. 7 und 10; Dr. Ahmed, 8. April 1988, S. 3). Die regelmäßigen Freitagsgebete in Ahmadi-Moscheen etwa in Rabwah, Rawalpindi und Lahore werden über Lautsprecher übertragen oder durch Beobachtung der Polizei nach außen bekannt, ohne daß sie staatlicherseits unterbunden und die Teilnehmer regelmäßig strafrechtlich verfolgt würden (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 4. Juli 1990, S. 5). Massenverhaftungen oder Massenverfahren hat es ebenfalls nicht gegeben, sondern es ist nur zu der genannten vergleichsweise geringen Zahl von Strafverfahren gekommen.

2. Der Kläger ist auch nicht individuell vorverfolgt aus Pakistan ausgereist.

Die Beantwortung der Frage, ob ein Asylbewerber sein Heimatland aufgrund politischer Verfolgung verlassen hat, erfordert die uneingeschränkte richterliche Überzeugungsgewißheit. Dies bedeutet, daß das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit des vom Asylbewerber behaupteten individuellen Schicksals erlangt haben muß. Lediglich der Nachweis dieses Vorbringens ist wegen des insoweit bestehenden sachtypischen Beweisnotstandes erleichtert. Anstelle des vollen Nachweises genügt eine Glaubhaftmachung des Asylvortrages in dem Sinne, daß sich das Gericht von seiner Wahrheit überzeugen kann (BVerwGE 71, 180). Der Asylbewerber ist aufgrund seiner Mitwirkungspflicht gehalten, die in seine eigene Erlebnissphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse von sich aus substantiiert, nachvollziehbar und widerspruchsfrei so zu schildern, daß sein Vortrag insgesamt geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 64.89 -, Buchholz 310 § 137 VwGO Nr. 165). Weist ein Sachvortrag erhebliche Widersprüche oder Steigerungen auf, kann dem Kläger nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (BVerwGE 71, 180, 183 m.w.N.).

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers nicht. Sein Vortrag ist unglaubhaft. Ausweislich des Anhörungsprotokolls hat er erst nach langem Zögern und mehrmaligem Nachfragen nach Name und Anschrift des Arbeitgebers einen Namen und eine Adresse genannt. Dieses Zögern ist in keiner Weise nachvollziehbar. Dies gilt ebenso für den Umstand, daß der Kläger an seiner Arbeitsstelle ihm aus R\_\_\_\_\_ bekannten, ebenfalls dort tätigen orthodoxen Moslems erst

---

nach fünf Monaten aufgefallen sein will. Von Auseinandersetzungen mit seinen Arbeitskollegen hat er erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht berichtet, wobei er eine dabei entstandene Knieverletzung sogar erst auf Nachfrage des Gerichts vorgetragen hat. Der Kläger hatte jedoch ausreichend Gelegenheit, sein Verfolgungsschicksal in der umfangreichen und ausführlichen Anhörung vor dem Bundesamt vorzutragen. All dies läßt nur den Schluß zu, daß es sich nicht um ein tatsächlich erlebtes Geschehen handelt. Schließlich hat er erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vorgetragen, er sei von seinen Arbeitskollegen mit dem Messer verletzt worden. Seine gleichzeitige Behauptung, er habe dies auch früher schon gesagt, er wisse nicht, warum dies nicht im Protokoll stehe, ist unglaublich.

## II.

Der Kläger hat als unverfolgt aus seiner Heimat Ausgereister auch bei einer jetzigen Rückkehr in sein Heimatland nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung zu rechnen, denn es liegen weder objektive (1.) noch subjektive (2.) Nachfluchtgründe vor.

Ob einem Ausländer politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ist im Wege einer qualifizierenden Betrachtungsweise durch Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu ermitteln. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für die Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb die dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat zumutbar erscheint. Deshalb reicht einerseits die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus, während andererseits ein vernünftig denkender Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat so lange nicht auf sich nehmen wird, als die reale Möglichkeit einer Verfolgung besteht, mag auch ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 Prozent gegeben sein (vgl. zu diesen Grundsätzen BVerwGE 89, 162, 169 f.).

---

1. Dem Kläger droht - gemessen an diesen Grundsätzen - bei Rückkehr in seine Heimat unter dem Gesichtspunkt objektiver Nachfluchtgründe nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Dies gilt hinsichtlich seiner Zugehörigkeit zur Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft sowohl für eine mittelbare (a) als auch für eine unmittelbare (b) Gruppenverfolgung. Ihm droht auch keine individuelle Verfolgung (c).

a) Bezüglich etwaiger Übergriffe durch orthodoxe Moslems läßt sich gegenüber dem Zeitpunkt der Ausreise des Klägers eine asylrechtlich beachtliche Veränderung der Situation nicht feststellen.

In den Monaten November 1993 bis Februar 1994 gab es an der Universität von Lahore eine Welle von Gewalttaten gegen Studenten und Dozenten, die der Ahmadi-Gemeinschaft angehören. Zwei Ahmadis wurden ermordet. In einigen Fällen ermittelte die Polizei gegen die Angreifer. Alle diese Ermittlungen sind inzwischen jedoch im Sande verlaufen oder eingestellt. Sowohl die pakistanische Polizei als auch Führer der Gemeinschaft in Lahore gehen davon aus, daß diese Angriffe auf das Konto einer kleinen, extremistischen religiösen Gruppe geht. Sie sind kein Ausdruck vermehrter Feindseligkeit der orthodoxen Bevölkerung gegenüber den Ahmadis (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 28. Oktober 1994).

Am 28. April 1994 hat ein unbekannter Angreifer - möglicherweise waren es auch mehrere Personen - auf mehrere nach dem Gebet in einer Ahmadi-Moschee in Karachi versammelte Personen geschossen. Einer der Anwesenden erhielt einen Streifschuß am Kopf. Nach Kenntnis der Botschaft ist er stationär behandelt worden. Festgenommen wurde nach diesem Vorfall niemand. Allerdings wissen auch die Opfer bis heute nicht, wer die Angreifer waren (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 29. Juni 1994).

Am 3. Mai 1994 überfielen orthodoxe Moslems - wahrscheinlich alle Mitglieder einer radikal-religiösen Gruppe - mehrere Häuser von Ahmadis in einer Slumsiedlung im Stadtteil Korangi der Millionenstadt Karachi. Schon Wochen vorher hatten radikale Mullahs versucht, mehrere dort ansässige Ahmadi-Familien zu vertreiben. Als am 3. Mai 1994 mehrere Personen versuchten, die Wasserzufuhr zu den ca. 12 bis 15 Ahmadi-Häusern in der Siedlung gewaltsam zu blockieren, wehrten sich die Ahmadis gegen diesen Versuch. Darauf-



---

hin wurden die Ahmadis beschossen. 10 Ahmadis wurden verletzt, einige von ihnen schwer. Alle Ahmadi-Familien verließen wegen des Vorfalls ihre Häuser und suchten Schutz bei Nachbarn und Verwandten. Die Polizei nahm wegen des Vorfalls insgesamt 15 Ahmadis fest. Drei der Angreifer wurden ebenfalls festgenommen. Die festgenommenen Ahmadis wurden nach zwei Tagen wieder freigelassen (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 29. Juni 1994).

Am 15. September 1994 wurde in der Großstadt Rawalpindi der Ahmadi-Betplatz durch städtische Behörden zerstört. Diese Zerstörung durch die Stadtverwaltung von Rawalpindi geschah unter dem Druck einer islamistischen Gruppe, die mit gewalttätigen Demonstrationen für den Fall drohte, daß den Ahmadis der Bau einer Moschee auf diesem Betplatz erlaubt würde (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 17. November 1994).

Am 2. September 1996 wurde auf eine Ahmadi-Moschee im Zentrum von Rabwah ein Bombenanschlag verübt. Durch die Wucht der Explosion wurden weite Teile der Stadt erschüttert. Die Mauern der Moschee wurden zerstört. Im Umkreis von etwa 150 Metern wurden Häuser und Gebäude beschädigt. 13 Personen wurden verletzt, 2 von ihnen schwer (Ahmadiyya-Muslim-Jamaat, Verfolgung der Ahmadi-Muslime in Pakistan, Ausgabe 3, Dezember 1996).

Darüber hinaus hat die Ahmadiyya-Muslim-Jamaat in ihren Veröffentlichungen „Verfolgung der Ahmadiyya-Muslime in Pakistan“ (Ausgaben 1995 bis 1997) seit Ende 1994 insgesamt ca. 60 Vorfälle dokumentiert, bei denen Angehörige der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft in unterschiedlicher Weise beeinträchtigt wurden. Dabei handelte es sich um Verteilen von Flugblättern, Hetzen, Anbringen von Parolen an Häusern, Grabschändungen, Beseitigung von Satellitenantennen, Schüsse auf Häuser, aber auch um Körperverletzungen und Tötungen. Von 1994 bis 1996 sind nach Angaben dieser Organisation 18 Ahmadis von religiösen Fanatikern ums Leben gebracht worden (Ausgabe 1, März 1997).

In Anbetracht dieser Vorfälle kann sich der Senat nicht der Auffassung von Botschafter a. D. Vestring (Auskunft vom 16. Februar 1996) anschließen, wonach die Ahmadis „vogelfrei“ seien. Die Zahl der bekanntgewordenen Vorfälle ist im Vergleich zur Zahl der in Pakistan lebenden Ahmadis nicht so groß, daß

---

von einer asylrechtlich beachtlichen Verfolgungsverdichtung im Sinne von pogromähnlichen Ausschreitungen fanatisierter orthodoxer Moslems oder von so dichten und engen Verfolgungsschlägen gesprochen werden könnte, die es für rückkehrende Ahmadis als beachtlich wahrscheinlich erscheinen ließe, selbst Opfer eines tätlichen Übergriffs zu werden.

Die Unzumutbarkeit einer Rückkehr für den Kläger ergibt sich auch nicht aus der gebotenen Gesamtbeurteilung der derzeitigen Lage in Pakistan. Bei den jüngsten Parlamentswahlen im Februar 1997 errang die PML-N, die Partei des jetzigen Premierministers Nawaz Sharif einen überwältigenden Wahlsieg. Sie errang in der Nationalversammlung zusammen mit ihren Verbündeten eine Zweidrittelmehrheit (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16. Januar 1998, S. 1). Der derzeitige Religionsminister Raja Zafar-ul-Haq wird mit den Worten zitiert: „Ahmadis sind die Feinde Pakistans, Feinde des Islams und schlimmer als die Juden. Die Regierung hat einen umfassenden Plan vorbereitet, um die Ahmadis anzugreifen.“ (Ahmadiyya-Muslim-Jamaat, Pressemitteilung vom 5. November 1997; Neue Zürcher Zeitung, 20. Dezember 1997). In der jüngsten innenpolitischen Krise (vgl. dazu Frankfurter Allgemeine Zeitung, 3. Dezember 1997), die mit dem Rücktritt Präsident Legharis am 2. Dezember 1997 endete, wurden massive Drohungen gegen die Religionsgemeinschaft der Ahmadis ausgesprochen. Pakistanische Islamisten behaupteten, daß die Ahmadis hinter den jüngsten politischen Auseinandersetzungen stünden. Sie forderten die Regierung auf, die Gemeinschaft zu verbieten und das Eigentum der Ahmadis zu konfiszieren (Neue Zürcher Zeitung, 20. Dezember 1997). In der Präsidentschaftswahl am 31. Dezember 1997 wurde der Kandidat der regierenden PML-N, der frühere Richter am Obersten Gerichtshof Mohammed Rafik Tarar, zum neuen Staatspräsidenten gewählt. Er gilt als gläubiger Muslim. In seiner Antrittsrede vor dem Parlament in Islamabad hat er sich für eine stärkere Rolle des Islam in Politik und Gesellschaft ausgesprochen (Süddeutsche Zeitung, 18. Dezember 1997, 24. Februar 1998). Insbesondere die Äußerungen des Religionsministers hat die Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft befürchten lassen, es stünden neue Massenausschreitungen, ähnlich wie 1974, bevor (vgl. Ahmadiyya-Muslim-Jamaat, Pressemitteilungen vom 5. November 1997). Eine konkrete Umsetzung der Haltung des Religionsministers ist bislang allerdings auch von den Ahmadis in Pakistan noch nicht festgestellt worden (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 12. März 1998 an das Verwaltungs-

---

gericht Karlsruhe). Vergleichbare Äußerungen führender Politiker und Mullahs hat es auch bereits in der Vergangenheit gegeben, ohne daß dies zu einer mittelbaren Gruppenverfolgung der Ahmadis geführt hätte. Sowohl Premierminister Junejo als auch Präsident Zia ul-Haq und mehrere Minister haben seinerzeit die Entschlossenheit der Regierung bekundet, der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft die religiöse Identität vollständig zu entziehen, sie zu „vernichten“ und „auszurotten“ (Dr. Ahmed, Gutachten vom 19. März 1987, S. 17). Im Jahre 1991 wird ein Mullah mit den Worten zitiert: „Bis jetzt haben wir den Qadianis (Ahmadis) keinen Schaden zugefügt, wogegen Komeini 20.000 Bahais in seinem Land getötet hat und sie als eine Gemeinschaft ausgelöscht hat. Wir müssen ebenso mit den Qadianis handeln, entweder werden sie das Land verlassen müssen oder es wird ein Massaker geben.“ (Dr. Ahmed, Gutachten vom 31. Januar 1992, S. 3).

Bei der Bewertung der Lage der Ahmadis darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß Pakistan insgesamt geprägt ist von Intoleranz und religiösem Fanatismus. Übergriffe religiöser Fanatiker gibt es nicht nur gegen Mitglieder von religiösen Minderheiten, die - nach der Definition der pakistanischen Verfassung - nicht zum Islam zählen, sondern auch innerhalb der islamischen Glaubensgemeinschaft. Den in den 80er Jahren aufgelebten Gewalttätigkeiten zwischen Schiiten und Sunniten sind bisher eine Vielzahl von Menschen zum Opfer gefallen (vgl. dazu Thiel, Situation der religiösen Minderheiten 50 Jahre nach der Unabhängigkeit, Juni 1997).

Nach alledem kann nicht festgestellt werden, daß nunmehr eine Situation eingetreten ist, die eine Rückkehr für den Kläger unzumutbar macht. Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Aussage der Ahmadi-Zentrale in Rabwah in ihrem zusammenfassenden Bericht über die Verfolgung der Angehörigen ihrer Glaubensgemeinschaft. Dort heißt es: „Das Jahr 1997 war für die Ahmadis in Pakistan nicht besser als das vorangegangene Jahr, etwas schlechter, wenn überhaupt.“ (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 12. März 1998 an das Verwaltungsgericht Stuttgart, S. 2).

- b) Dem Kläger droht bei einer Rückkehr nach Pakistan auch keine unmittelbare Gruppenverfolgung. Auch insoweit haben sich seit seiner Ausreise die Verhältnisse in Pakistan nicht so verändert, daß er nunmehr im Falle einer Rück-

---

kehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung allein wegen seiner Zugehörigkeit zur Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft befürchten müßte.

Im Lagebericht vom 11. September 1996 gibt das Auswärtige Amt die Zahl der zwischen April 1984 und August 1996 wegen Verstoßes gegen sec. 295-C, 298-B und 298-C PPC eingeleiteten Verfahren mit 3.000 an (S. 4). Im Lagebericht vom 12. Mai 1997 wird die Zahl der Verfahren mit 119 wegen Verstoßes gegen sec. 295-C PPC und mit 1.059 wegen Verstoßes gegen sec. 298-C PPC angegeben (S. 4). Im neuesten Lagebericht vom 16. Januar 1998 wird die Zahl der Verfahren wegen Verstoßes gegen sec. 298-C PPC mit über 1.000 angegeben (S. 3). Mit diesen Auskünften stimmt im wesentlichen die von der Ahmadiyya-Muslim-Jamaat bekanntgegebene Zahl der gegen Ahmadis von April 1984 bis April 1996 erhobenen Anklagen überein. Diese belaufen sich auf 2.659 Fälle (vgl. Verfolgung der Ahmadiyya-Muslime in Pakistan, Ausgabe 1, März 1997). Für die Zeit von Mai 1996 bis Dezember 1997 sind weitere ca. 75 Anzeigen und Anklagen bekanntgeworden (vgl. Verfolgung der Ahmadiyya-Muslime in Pakistan, Ausgabe 2, August 1996; Ausgabe 3, Dezember 1996; Ausgabe 1, März 1997; Ausgabe 2, Juli 1997; Ausgabe 3, Dezember 1997). In Anbetracht der Zahl der in Pakistan lebenden Ahmadis ist die Zahl der Verfahren derart gering, daß eine Strafverfolgung aufgrund der genannten Vorschriften dem einzelnen Asylbewerber bei seiner Rückkehr nach Pakistan nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Auffällig ist insbesondere, daß die Zahl der Verfahren seit Oktober 1993 erheblich zurückgegangen ist (vgl. dazu die Übersicht in: Verfolgung der Ahmadi-Muslime in Pakistan, Ausgabe 1, März 1997, S. 20).

Auch unabhängig von der Zahl der Verfahren läßt die derzeitige Lage in Pakistan nicht den Schluß zu, daß dem Kläger eine Rückkehr nach Pakistan wegen drohender unmittelbar staatlicher Gruppenverfolgung nicht zumutbar ist. Nach wie vor ist es so, daß die Strafverfahren gegen Ahmadis in der Regel von extrem religiös-politischen Gruppierungen eingeleitet werden. Um Entscheidungen aus dem Weg zu gehen, werden die Verfahren von wohlmeinenden Richtern unendlich in die Länge gezogen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16. Januar 1998, S. 3). Einzelne Richter haben in der jüngsten Vergangenheit versucht, ein unliebiges Verfahren gegen Ahmadis an Sondergerichte abzugeben (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 12. März 1998 an das Verwal-

---

tungsgericht Karlsruhe). Die Sondergerichte wurden eingerichtet aufgrund des Anti-Terrorism-Act 1997 (ATA), der im August 1997 als Reaktion auf die anhaltenden religiös motivierten Terroranschläge verabschiedet worden ist. Ziel sollte es sein, angesichts des Gefühls der Machtlosigkeit gegenüber dem als bedrohlich empfundenen extremistischen Terror, der Polizei und den Gerichten ein effektiveres Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus an die Hand zu geben (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 12. März 1998 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe). Im Punjab, wo größere industrielle Produktionszentren liegen, ist im ersten Halbjahr 1997 die religiöse Gewalt zwischen schiitischen und sunnitischen Gemeinden ständig eskaliert, was während dieses Zeitraumes zu 130 Toten auf beiden Seiten geführt hat. Ähnliches gilt für den Sindh. Nach den Wahlen im Februar 1997 brach erneut in größerem Umfang Gewalt aus, die zu mehr als 400 politisch motivierten Morden führte (amnesty international, Oktober 1997, S. 1). Ein Einsatz des ATA gegen religiöse Minderheiten wurde zu keiner Zeit in der parlamentarischen oder öffentlichen Diskussion erwogen. Die gegen die Ahmadis gerichteten Strafgesetze (sec. 298-B und 298-C PPC) unterfallen nicht dem ATA, ebensowenig sec. 295-C PPC. In einem Anhang zum ATA sind die Straftatbestände abschließend aufgeführt, die vor den Sondergerichten verhandelt werden sollen. Die vorgenannten Strafbestimmungen sind nicht im Anhang aufgeführt, wohl aber die vergleichsweise weniger schweren Straftatbestände nach sec. 295-A (Vorsätzliche Verletzung religiöser Gefühle) und 298-A (Beleidigung des Andenkens religiös bedeutender Personen) PPC (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 12. März 1998 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe). Weiterhin teilt das Auswärtige Amt in dieser Auskunft mit, daß es bis dahin Verhaftungen oder Verurteilungen von Ahmadis auf der Grundlage des ATA noch nicht gegeben habe. Entsprechende Versuche einzelner Richter, Verfahren abzugeben, seien bislang von den Sondergerichten zurückgewiesen worden. Die zunächst von der Ahmadi-Zentrale verbreitete Meldung der Verurteilung von Ahmadis durch ein Sondergericht in Sheikhpura sei nicht ganz richtig. Tatsache sei allerdings, daß 3 Ahmadis im Dezember 1997 auf der Grundlage eines Blasphemievorwurfes zu langen Haftstrafen nach sec. 295-C PPC von einem regulären Gericht in Sheikhpura verurteilt worden seien. Das Urteil sei jedoch noch nicht rechtskräftig. Hingegen teilt der Journalist Joachim Felix Engelmann in zwei Schreiben vom 22. und 23. April 1998 an das Auswärtige Amt mit, daß am 21. April 1998 ein Ah-

---

mati von einem Sondergericht in Hayderabad zu einer Haftstrafe von 10 Jahren wegen Verstoßes gegen sec. 295-A PPC verurteilt worden sei. Unklarheiten bestehen allerdings insoweit, als der Name des Verurteilten einmal mit \_\_\_\_\_ A \_\_\_\_\_, das andere Mal mit Dr. \_\_\_\_\_ S \_\_\_\_\_ angegeben wird.

Selbst wenn diese Meldungen zutreffend sein sollten, kann nicht angenommen werden, daß die pakistanischen Behörden den ATA gezielt zur Verfolgung der Ahmadis einsetzen wollen. Allein daraus kann auf eine bevorstehende staatliche Gruppenverfolgung nicht geschlossen werden. Wie bereits ausgeführt, ist Hintergrund für den Erlaß des ATA die anhaltende Gewalt zwischen schiitischen und sunnitischen Moslems. Die Regierung von Premierminister Nawaz Sharif hat wiederholt erklärt, ihre oberste Priorität sei die Wiederbelebung der pakistanischen Wirtschaft; das Haupthindernis auf dem Weg dorthin sei die sich rapide verschlechternde Sicherheitslage in den Provinzen Sindh und Punjab (amnesty international, Oktober 1997, S. 1). Es bestehen derzeit keine konkreten Anhaltspunkte dafür, daß die Regierung versucht, sich aktiv an der Verfolgung von Ahmadis zu beteiligen, obwohl der als Ahmadi-Gegner bekannte Zafar-ul-Haq zum Religionsminister ernannt worden ist. Eine konkrete Umsetzung seiner Haltung in eine Politik der Regierung ist bislang allerdings auch von den Ahmadis noch nicht festgestellt worden. Dies wurde zuletzt von einer hochrangigen Delegation von Ahmadis bei einem Treffen mit Vertretern der EU-Botschaften in Islamabad bestätigt (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 12. März 1998 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe). Vor dem Hintergrund dieser Auskunft kann der von der Ahmadiyya-Muslim-Jamaat in Deutschland ohne jeden Beleg aufgestellten Behauptung, die Regierung plane, ein Gesetz zu verabschieden, das den Ahmadis unter Strafe das Lesen, Zitieren und Aufbewahren des Korans in Häusern und Moscheen verbietet (vgl. Pressemitteilungen vom 10. Mai 1998), kein Glauben geschenkt werden. Wie das Auswärtige Amt immer wieder mitteilt, unterhält die Deutsche Botschaft in Islamabad ausgezeichnete Kontakte zu nahezu allen führenden Ahmadis in Pakistan (vgl. zuletzt Auskunft vom 12. März 1998 an das Verwaltungsgericht Stuttgart). Es muß davon ausgegangen werden, daß ein solches Gesetzgebungsvorhaben bereits bekanntgeworden wäre, da nach der genannten Pressemitteilung vom 10. Mai 1998 bereits ein Entwurf an den Islamic Ideology Council weitergeleitet worden sein soll.

---

Auch der Vortrag des Klägers, die pakistanische Regierung habe vor einigen Wochen einen Gesetzentwurf eingebracht, demzufolge die Shariah oberstes und höchstrangiges Recht im Sinne eines verfassungsähnlichen Ranges in Pakistan werden solle, an dem sich die Auslegung und Anwendung einfachgesetzlicher Regelungen auszurichten habe, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Eine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Gruppenverfolgung der Mitglieder der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft kann auch daraus nicht abgeleitet werden. Wie schon ausgeführt, ist bereits 1980 der Federal Shariat Court errichtet worden. Dieses Gericht hat nach Art. 203 D der Pakistanischen Verfassung die Befugnis, über die Vereinbarkeit geltenden pakistanischen Rechtes mit den Geboten des Islam bindend zu entscheiden und die erforderlichen Änderungen vorzuschlagen. Wie ebenfalls bereits ausgeführt, ist 1991 das Shariah-Gesetz erlassen worden, das die Shariah zum obersten Gesetz Pakistans erhebt und jedem Gericht ein umfassendes Prüfungsrecht aller einfachen Gesetze auf Vereinbarkeit mit der Shariah gibt. Wenn also der nicht näher substantiierte und belegte Vortrag des Klägers zutreffen sollte, kann dieses Vorhaben in Anbetracht der innenpolitischen Lage in Pakistan nur als ein Versuch der Regierung unter Premierminister Nawaz Sharif gewertet werden, dem Einfluß der islamistischen Kräfte, auf deren Unterstützung die Regierung angewiesen ist, nachzugeben, ohne dabei im Grunde etwas an der bereits bestehenden Rechtslage in Richtung auf eine weitere Islamisierung zu verändern. Da diese Rechtslage bisher nicht zu einer Gruppenverfolgung der Ahmadis geführt hat, kann dies auch für die Zukunft nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden.

Weitere konkrete Anhaltspunkte, die gemessen an diesem Maßstab auf eine drohende Gruppenverfolgung der Ahmadis schließen lassen, sind bisher nicht bekanntgeworden.

c) Dem Kläger droht bei einer Rückkehr nach Pakistan auch keine individuelle Verfolgung. Von seiner in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht aufgestellten Behauptung, er habe erfahren, daß sein letzter Arbeitgeber Strafanzeige erstattet habe, weil er in seinem LKW einen Kallama-Aufkleber angebracht habe, ist er in seiner Anhörung vor dem Berufungsgericht wieder abgerückt. Er habe lediglich erfahren, daß er von seinem Arbeitgeber und den Mullahs gesucht werde, und daß man etwas ge-

---

gen ihn plane. Auch der Vortrag, wann, wo und von wem er davon erfahren hat, ist völlig widersprüchlich, so daß auch hier nur der Schluß zu ziehen ist, daß es sich nicht um ein reales, sondern um ein frei erfundenes Verfolgungsschicksal handelt.

2. Subjektive Nachfluchtgründe liegen im Falle des Klägers ebenfalls nicht vor.

Subjektive, d. h. nach Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluß geschaffene Nachfluchtgründe sind asylrechtlich grundsätzlich nur dann erheblich, wenn der Entschluß einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht (vgl. § 28 Satz 1 AsylVfG).

Eine dem Kläger bei Rückkehr in seine Heimat drohende politische Verfolgung wäre in diesem Sinne asylrechtlich nur dann erheblich, wenn er sich bereits vor seiner Ausreise aus Pakistan in einer latenten Gefährdungslage befunden hätte. Unter einer latenten Gefährdungslage ist dabei eine Lage zu verstehen, in der dem Ausländer vor seiner Ausreise im Heimatstaat politische Verfolgungsmaßnahmen zwar - noch - nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohten, nach den gesamten Umständen jedoch auf absehbare Zeit auch nicht hinreichend sicher auszuschließen waren, weil Anhaltspunkte vorlagen, die ihren Eintritt als nicht ganz entfernt erscheinen ließen (vgl. BVerwGE 81, 170, 173). Ob der Kläger sich vor seiner Ausreise in einer solchen Gefährdungslage befand, kann hier offenbleiben. Ihm droht bei Rückkehr nach Pakistan keine politische Verfolgung.

Die Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland wird in Pakistan generell nicht als etwas Widerrechtliches angesehen, sondern als durchaus akzeptabler Weg, um nach Deutschland zu kommen (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 28. Januar 1997, S. 3).

Das Pakistanische Strafrecht ließe zwar theoretisch eine Strafverfolgung für im Ausland begangene Straftaten zu, so daß z. B. aktive Ahmadis, die sich in Deutschland als Moslems bezeichnen, wegen Verstoßes gegen die Anti-Ahmadi-Gesetze verfolgt werden könnten. Allerdings sind bislang keine Fälle derartiger Strafverfolgung bekanntgeworden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16. Januar 1998, S. 7).



---

Nicht belegt sind die Behauptungen des Journalisten J. F. Engelmann, abgeschobene Ahmadis würden systematisch erfaßt und seien bei ihrer Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt, weil Verbindungsbeamte extremistischer Organisationen ihre Reiseternine nach Pakistan übermittelten (vgl. Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 28. Januar 1997, S. 3; 13. Juni 1997, S. 2/3; 12. März 1998 an das Verwaltungsgericht Stuttgart). Das Auswärtige Amt betont in diesen Auskünften, daß bisher keine Fälle bekanntgeworden sind, in denen zurückgekehrte Asylbewerber Nachteile seitens staatlicher Stellen erlitten haben. An einer systematischen Erfassung und Verfolgung zurückkehrender Asylbewerber haben selbst Vertreter der Ahmadis Zweifel angemeldet (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 13. Juni 1997, S. 3). Bislang wurden von der Zentrale der Ahmadis, die Verfolgungsmaßnahmen üblicherweise sofort der Botschaft in Islamabad zur Kenntnis gibt, nicht gemeldet (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 12. März 1998 an das Verwaltungsgericht Stuttgart, S. 4). Das von einem von Herrn Engelmann der Botschaft vorgestellten abgeschobenen Ahmadi geschilderte Vorgehen der Immigrationspolizei FIA stellt keinen Beleg für die aufgestellten Behauptungen dar. Der betreffende abgeschobene Asylbewerber wurde von der Immigrationspolizei verhört, weil den Beamten aufgefallen war, daß es sich um einen Ahmadi gehandelt hat, obwohl sein Reisepaß unter Religionszugehörigkeit die - nach geltendem pakistanischen Recht falsche - Bezeichnung „Islam“ hatte (vgl. Auswärtiges Amt, Stellungnahme vom 12. März 1998 an das Verwaltungsgericht Stuttgart, S. 3/4). Eine weitere behauptete Mißhandlung eines aus den Niederlanden abgeschobenen Asylbewerbers bei der Rückkehr nach Pakistan hat sich nach Ermittlungen der Niederländischen Botschaft zusammen mit der unabhängigen Human Rights Commission of Pakistan als nicht zutreffend erwiesen (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 12. März 1998 an das Verwaltungsgericht Stuttgart, S. 4).

## **B .**

Dem Kläger steht auch ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht zur Seite.

---

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Verbot des § 51 Abs. 1 AuslG schützt, ebenso wie Art. 16 a Abs. 1 GG, den Personenkreis der politisch Verfolgten und dient der Umsetzung des Art. 33 Nr. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Seine Voraussetzungen sind mit den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylbewerber deckungsgleich, soweit es um die Verfolgungshandlung, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung geht (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 1993 - 9 C 50.92 -, InfAuslR 1993, 119). Auch gilt für die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG derselbe Prognosemaßstab wie im Bereich des Art. 16 a Abs. 1 GG (BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 -, NVwZ 1995, 391; BVerwGE 91, 150, 154). Nach den Feststellungen zu dem Asylbegehren des Klägers sind die Voraussetzungen einer politischen Verfolgung auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG nicht erfüllt.

### C .

Dem Kläger ist auch kein Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG zu gewähren.

Gemäß § 53 Abs. 4 AuslG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) - Europäische Menschenrechts-Konvention (EMRK) - ergibt, daß die Abschiebung unzulässig ist. Die EMRK steht einer Abschiebung des Klägers jedoch nicht entgegen. Insbesondere verstößt eine Abschiebung nach Pakistan nicht gegen Art. 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit).

Ein Abschiebungsverbot nach § 53 Abs. 4 AuslG zugunsten des Klägers scheidet allerdings nicht schon daran, daß Pakistan, der Zielstaat der dem Kläger drohenden Abschiebung, kein Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention ist. Die Europäische Menschenrechtskonvention ist neben Völkervertragsrecht zugleich einfach-rechtliches Bundesrecht. Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. August 1952 über die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, berichtigt BGBl. 1952 II S. 953) ist die Konvention durch Zu-

---

stimmung des Bundestages in innerstaatliches Recht transferiert worden. Sie gilt daher unmittelbar (vgl. BVerfG, Beschluß vom 26. März 1987 - 2 BvR 740/81 und 284/95 - , BVerfGE 74, 358, 370). Die Verweisung in § 53 Abs. 4 AuslG ist somit deklaratorisch (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15. März 1995 - 2 L 34/95 - , InfAuslR 1995, 253 f. m.w.N.). Zwar enthält die Europäische Menschenrechtskonvention selbst nicht ausdrücklich ein Verbot der Abschiebung von Ausländern in Staaten, in denen diesen eine konventionswidrige Behandlung droht. Aber ein Verbot der Abschiebung kann sich aus den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben. So ist in der Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichte im Anschluß an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) unbestritten, daß Art. 3 EMRK die Abschiebung von Ausländern durch einen Vertragsstaat auch in einen nicht konventionsgebundenen Zielstaat verbietet, in dem ihnen genügend klar und bestimmt die Gefahr einer Verletzung der in Art. 3 EMRK geschützten fundamentalen Menschenrechte droht (Grundlegend EGMR, Urteil vom 7.7.1989 - 1/1989/161/217 - [Soering ./ Vereinigtes Königreich], NJW 1990, 2183 (2184) und EuGRZ 1989, 314 (318 f; Nr. 86 ff., 88); Urteil vom 17.12.1996 - 71/1995/577/663 - [Ahmed ./ Österreich], NVwZ 1997, 1100, 1101 unter Nr. 39 m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 15.95 - , BVerwGE 99, 331; ThürOVG, Urteil vom 6.8.1997 - 3 KO 464/96 -; OVG Lüneburg, Beschluß vom 6.4.1998 - 12 L 1076/98 - , NVwZ-Beil. 1998, 65, 66 m.w.N.). Art. 1 EMRK, der die vertragschließenden Teile lediglich dazu verpflichtet, allen ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I der Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zuzusichern, steht einem Verbot der Abschiebung in einen nicht konventionsgebundenen Staat nicht entgegen. Denn Art. 1 EMRK besagt nicht, daß beachtlich allein Menschenrechtsverletzungen durch den Konventionsstaat auf dessen Territorium wären. Nicht der Zielstaat einer Abschiebung oder Auslieferung, der nicht Vertragsstaat ist, sondern der die Abschiebung oder Auslieferung veranlassende Vertragsstaat ist an Art. 3 EMRK gebunden. Der Vertragsstaat handelt konventionswidrig, wenn er einen Ausländer in eine Situation bringt, die voraussehbar zu einer Verletzung seiner in Art. 3 EMRK geschützten fundamentalen Menschenrechte führt, auch wenn der Eingriff letztlich nicht auf dem Territorium des Vertragsstaates stattfindet. Die Begründung des Abschiebungsverbots aufgrund des Art. 3 EMRK beruht auf der Wertung, daß den an die EMRK gebundenen Vertragsstaat in diesem Fall eine erhöhte Verantwortung trifft, so daß die voraussehbare, im Drittstaat vollzogene Menschenrechtsverletzung der Mitverantwortung des Vertragsstaats

---

zugerechnet werden muß, weil er mit der Abschiebung oder Auslieferung einen wesentlichen kausalen Beitrag zur menschenrechtswidrigen Behandlung des Ausländers leistet (vgl. auch OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.3.1995 - 2 L 34/95 - InfAuslR 1995, 253).

Daraus folgt jedoch nicht, daß die Abschiebung eines Ausländers durch einen Vertragsstaat der EMRK stets und ausnahmslos schon dann verboten wäre, wenn im Zielstaat der Abschiebung keine Gewähr für den vollen Schutz der Menschenrechte besteht, wie ihn die EMRK für die Vertragsstaaten zusichert. Bei der Auslegung und Anwendung des § 53 Abs. 4 AuslG kann der ursprüngliche Zweck der EMRK, einen menschenrechtlichen Mindeststandard für die Bürger der Vertragsstaaten gegenüber „ihrer“ Staatsgewalt zu verbürgen, nicht außer acht bleiben. Die Konventionsverpflichtungen erstrecken sich nach Art. 1 EMRK zwar auf alle der „Herrschaftsgewalt“ eines Konventionsstaates unterstehenden Personen und damit auch auf Angehörige nichtkonventionsgebundener Drittstaaten unabhängig vom Aufenthaltsgrund und der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes. Der aus der EMRK durch Auslegung gefundene Abschiebungsschutz zielt indes nicht darauf, in den nichtkonventionsgebundenen Zielstaaten einen Menschenrechtsstandard durchzusetzen, der in allen Einzelheiten dem Schutzstandard der konventionsgebundenen Staaten entspricht, und verbietet den konventionsgebundenen Staaten nicht schlechthin, durch Abschiebung in einen Drittstaat, in dem der Menschenrechtsschutz nicht auf demselben Niveau gesichert ist wie in den Konventionsstaaten, an einer Verkürzung der Menschenrechte eines Abzuschiebenden mitzuwirken. Dem steht bereits die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anerkannte Befugnis der Konventionsstaaten entgegen, im Rahmen des etablierten Völkerrechts und vorbehaltlich völkervertragsrechtlicher Verpflichtungen (einschließlich der EMRK) „die Einreise, den Aufenthalt und die Ausweisung von Ausländern zu regeln“ (EGMR, Urteil vom 17.12.1996 [Ahmed ./. Österreich], a.a.O. unter Nr. 38 m.w.N.; OVG Lüneburg, a.a.O.). Ein derart umfassender Abschiebungsschutz für Ausländer aus Drittstaaten, die keine Gewähr für die Wahrung des Menschenrechtsstandards der EMRK bieten, kann auch angesichts des Umstands, daß ein Recht auf Asyl weder in der Konvention noch in den Protokollen enthalten ist (vgl. EGMR, Urteil vom 17.12.1996 [Ahmed ./. Österreich], a.a.O. unter Nr. 38), nicht aus der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet werden.

---

Im vorliegenden Fall begründet Art. 9 EMRK kein Verbot der Abschiebung des Klägers nach Pakistan im Hinblick auf die dort zu erwartenden Einschränkungen seiner Freiheit, seinen Glauben als Ahmadi zu betätigen. Der Senat läßt offen, unter welchen Voraussetzungen im einzelnen über das aus Art. 3 EMRK folgende Abschiebungsverbot hinaus auch aus anderen Gewährleistungen der EMRK, insbesondere aus Art. 9 EMRK, ein Verbot der Abschiebung folgen kann (vgl. dazu OVG Lüneburg, a.a.O.; HessVGH, Beschluß vom 19.5.1998 - 10 UE 1974/97.A - ; OVG Koblenz, Beschluß vom 23.5.1997 - 6 A 11282/97 - ; VGH Mannheim, Urteile vom 15.5.1996 - A 13 S 1431/94 - und vom 9.9.1994 - A 16 S 486/94 - ; BVerwG, Urteile vom 15.4.1997 - 9 C 38.96 - , NVwZ 1997, 1127 und vom 22.3.1994 - 9 C 443.93 - , NVwZ 1994, 1112; VG Gießen, Urteil vom 6.11.1997 - 5 E 30393/97 - , AuAS 1998, 64; Hailbronner, Ausweisung und Abschiebung in der neueren Rechtsprechung und Gesetzgebung, JZ 1995, 127, 137). Die tragende innere Begründung für die Erstreckung der Verantwortung des konventionsgebundenen Staates für die Auslandsfolgen einer Abschiebung oder Auslieferung in den Fällen einer voraussehbaren Verletzung des Art. 3 EMRK im Drittstaat liegt in der gesteigerten Verantwortung der Konventionsstaaten für einen umfassenden und uneingeschränkten Schutz gegen besonders schwerwiegende Eingriffe in fundamentale Menschenrechte, die auch völkerrechtlich als menschenrechtlicher Mindeststandard anerkannt sind. Den Verpflichtungen des Art. 3 EMRK entsprechen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach dem UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (BGBl. 1990 II S. 246). Ein Abschiebungsverbot nach § 53 Abs. 4 AuslG in Verbindung mit Art. 9 EMRK würde voraussetzen, daß die zu befürchtenden Eingriffe sich als eine derart schwerwiegende, mit der unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK vergleichbare Verkürzung eines völkerrechtlich anerkannten menschenrechtlichen Mindeststandards darstellen, daß eine Mitverantwortlichkeit des die Abschiebung veranlassenden Konventionsstaates für die Auslandsfolgen der Abschiebung begründet werden kann (vgl. auch OVG Lüneburg, a.a.O., HessVGH, a.a.O., OVG Koblenz, a.a.O.).

Daß ein Abschiebungsverbot nicht nur aus Art. 3 EMRK, sondern auch aus anderen Menschenrechtsgewährleistungen der EMRK folgen kann, läßt sich grundsätzlich nicht von der Hand weisen. Der Wortlaut des § 53 Abs. 4 AuslG steht dem ebenso wenig entgegen wie der Wortlaut der EMRK, die ein Abschiebungsverbot nicht ausdrücklich regelt. In seinem Urteil vom 7. Juli 1989 - Nr. 1/1989/161/217 [Soering],

---

NJW 1990, 2183, 2188) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Möglichkeit eines Auslieferungsschutzes aus Art. 6 EMRK angedeutet und ausgeführt, daß nicht ausgeschlossen sei, daß ausnahmsweise eine Verletzung des Art. 6 durch eine Auslieferungsentscheidung vorliegen könnte. Dies sei in Fällen denkbar, in denen der flüchtige Straftäter im nachsuchenden Staat eine offenkundige Verweigerung eines fairen Prozesses erfahren müsse oder hierfür ein Risiko bestehe. Aus dieser Formulierung ergibt sich, daß dies nicht stets bei einer Unterschreitung der konventionsrechtlichen Standards der Fall ist. Vielmehr werden zumindest nachhaltige, qualifizierte Auslandsfolgen aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen vorausgesetzt (OVG Lüneburg, a.a.O.). Dies ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte zu § 53 Abs. 4 AuslG. So heißt es in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 11/6321, S. 75): „Auch nach der Europäischen Menschenrechts-Konvention, insbesondere nach Art. 3 EMRK, kann im Einzelfall unter besonderen Voraussetzungen eine Abschiebung unzulässig sein.“

Unter welchen Voraussetzungen auch bei drohenden Eingriffen in die in Art. 9 EMRK geschützte Religionsfreiheit ein Abschiebungsverbot begründet sein kann, ist fraglich. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich zu dieser Frage noch nicht geäußert. Gegen ein Abschiebungsverbot bei drohender Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Art. 9 EMRK im Drittstaat könnte grundsätzlich einzuwenden sein, daß Art. 9 EMRK, anders als Art. 3 EMRK, nicht zu den in Art. 15 Abs. 2 EMRK aufgeführten Rechten gehört, die auch im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen (vgl. VG Gießen, Urteil vom 6.11.1997, a.a.O.). Das gilt indessen auch für Art. 6 EMRK, für den der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen Auslieferungsschutz erwogen hat. Im übrigen gewährleistet auch Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (BGBl. 1973 II S. 1534) die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 darf diese Gewährleistung auch im Falle eines das Leben der Nation bedrohenden öffentlichen Notstandes nicht außer Kraft gesetzt werden. Anders als in Art. 3 EMRK ist allerdings in Art. 9 Abs. 2 EMRK - und gleichermaßen in Art. 18 Abs. 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte - ausdrücklich die Zulässigkeit gesetzlicher Beschränkungen vorgesehen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind. Wo angesichts dieses Ein-

---

schränkungsvorbehalts und der erheblichen Auffassungsunterschiede innerhalb der Völkergemeinschaft über eine angemessene Abwägung zwischen der Religionsfreiheit des einzelnen und den legitimen staatlichen Eingriffsbefugnissen zur Regelung der äußeren Ordnung des Zusammenlebens der unantastbare, zum völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandard gehörende Kern der Religionsfreiheit beginnt, ist schwer zu bestimmen. Der Senat muß diese Frage jedoch zur Entscheidung des vorliegenden Falles nicht abschließend klären. Denn ein Abschiebungsschutz aufgrund des § 53 Abs. 4 AuslG in Verbindung mit Art. 9 EMRK kann jedenfalls nicht über einen Schutz vor Eingriffen in das religiöse Existenzminimum nach den in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Reichweite des Asylgrundrechts und zu den Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes bei an den Glauben und seine Betätigung anknüpfenden Verfolgungsmaßnahmen hinausgehen (im Ergebnis ebenso OVG Lüneburg, a.a.O., HessVGH, a.a.O., OVG Koblenz, a.a.O.). Anderenfalls würde § 53 Abs. 4 AuslG zu einer aufenthaltsrechtlichen Generalklausel für alle Ausländer, die in ihrem Heimatstaat keine der EMRK vergleichbaren Garantien vorfinden. Der konventionsrechtliche Abschiebungsschutz würde damit weit über die Reichweite des Asylrechts hinausgehen, obwohl die EMRK ein Asylrecht nicht beinhaltet (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997, a.a.O.; VG Gießen, a.a.O.; Hailbronner, a.a.O.). Dies wäre mit dem ursprünglichen Zweck der EMRK, einen menschenrechtlichen Mindeststandard für die Bürger der Vertragsstaaten gegenüber ihrer Staatsgewalt zu verbürgen, nicht mehr vereinbar. Im Ergebnis würde die ausländerpolitische Handlungsfreiheit der Vertragsstaaten nahezu vollständig eingeschränkt (vgl. BVerwG, a.a.O.).

Wie bereits oben ausgeführt, liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl bzw. von Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG nicht vor, so daß auch eine Gewährung von Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 9 EMRK ausscheidet.

Weitere Abschiebungshindernisse sind nicht erkennbar.

#### **D .**

Die erlassene Abschiebungsandrohung ist in vollem Umfang rechtmäßig.

---

Da der Kläger nicht als Asylberechtigter anzuerkennen ist, keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt und keine Abschiebungshindernisse bestehen, war der Kläger gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufzufordern. Die Bezeichnung Pakistans als Zielstaat einer Abschiebung ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

## **E .**

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe, aus denen die Revision zuzulassen ist, sind nicht ersichtlich (§ 132 Abs. 2 VwGO).

## **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Kaufstraße 2 - 4

99423 Weimar

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muß die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muß entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder



---

- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Aschke

Kreher

Heisel